



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Eurojust

Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Eurojust

Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit



Sehr geehrte Damen und Herren,

Eurojust hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2002 zu einem wichtigen Akteur bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung entwickelt. Von Den Haag aus unterstützt Eurojust die nationalen Strafverfolgungsbehörden mit Sachverstand und gegebenenfalls auch mit Sachmitteln bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. In der Strafrechtspraxis ist Eurojust inzwischen gut bekannt und als Partner akzeptiert. Die wichtigsten Informationen zur Arbeit mit Eurojust werden in dieser Broschüre zusammengefasst – auch, aber nicht nur für berufliche Neueinsteiger bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. So werden die Aufgaben von Eurojust ebenso dargestellt wie die maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Unser Anliegen ist es zu vermitteln, wie einfach und unkompliziert es sein kann, Kontakt zu Eurojust aufzunehmen.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an die Strafverfolgungspraxis. Wir möchten aber auch Bürgerinnen und Bürgern, die sich für Eurojust interessieren, Auskünfte anbieten. Es ist mein persönliches Anliegen, die Arbeit von Behörden transparent sein zu lassen. Deshalb würde ich mich freuen, wenn diese Broschüre dem Informationsbedarf jeder Leserin und jedes Lesers gerecht würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Kontakt

Deutscher Tisch von Eurojust

OStAin b. BGH Annette Böringer

Nationales Mitglied für Deutschland

Telefon: +31 (0)70 412 51 30

E-Mail: aboeringer@eurojust.europa.eu

OStA Benedict Welfens

Vertreter des Nationalen Mitglieds

Telefon: +31 (0)70 412 51 35

E-Mail: bwelfens@eurojust.europa.eu

EStA Christian Lorenz

Assistent des Nationalen Mitglieds

Telefon: +31 (0)70 412 51 33

E-Mail: clorenz@eurojust.europa.eu

RiAG Michael Rothärmel

Nationaler Experte

Telefon: +31 (0)70 412 51 34

E-Mail: mrothaermel@eurojust.europa.eu

Elke Juditzki

Verwaltungsassistentin

Telefon: +31 (0)70 412 51 32

Fax: +31 (0)70 412 51 31

E-Mail: ejuditzki@eurojust.europa.eu

oder: DeSecretariat@eurojust.europa.eu

Nadja Fassbender

Verwaltungsassistentin

Telefon: +31 (0)70 412 51 36

Telefax: +31 (0)70 412 51 31

E-Mail: nfassbender@eurojust.europa.eu

oder: DeSecretariat@eurojust.europa.eu

Eurojust allgemein

Hausanschrift:

Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Postanschrift:

P.O. Box 16183
2500 BD Den Haag
Niederlande

Telefon: + 31 (0)70 412 50 00

Fax: + 31 (0)70 412 50 05

E-Mail: info@eurojust.europa.eu.

Homepage: www.eurojust.europa.eu

Inhalt

I. Eurojust – Europäische Kompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Was ist Eurojust?	<u>8</u>
2. Aufgaben von Eurojust	<u>9</u>
3. Wann können Sie sich an Eurojust wenden?	<u>11</u>
4. Eurojust oder EJN?	<u>12</u>
5. Was können Sie von Eurojust erwarten?	<u>12</u>
6. Wie kann Eurojust eingeschaltet werden?	<u>14</u>
7. Unterrichtungspflichten: Wann müssen Sie Eurojust einbinden?	<u>14</u>
8. Was passiert mit Ihren Fallinformationen?	<u>15</u>
9. Datenschutz	<u>17</u>
10. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Drittstaaten	<u>19</u>
11. Fortentwicklung von Eurojust	<u>20</u>
12. Wenn Sie mehr über Eurojust wissen wollen	<u>20</u>

II. Rechtsquellen

1. Eurojust-Beschluss	<u>21</u>
2. Geschäftsordnung von Eurojust	<u>81</u>
3. Geschäftsordnung betreffend die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust	<u>102</u>
4. Eurojust-Gesetz	<u>132</u>
5. Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust	<u>150</u>
6. Verordnung über die Benennung und Einrichtung der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen	<u>153</u>
7. Artikel 85 und 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	<u>157</u>

I. Eurojust – Europäische Kompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Was ist Eurojust?

Eurojust ist eine selbständige Einrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Den Haag. Eurojust fördert die grenzüberschreitende Strafverfolgung innerhalb Europas und im Verhältnis zu Drittstaaten und unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei grenzüberschreitenden Ermittlungen. Insbesondere leistet Eurojust Hilfestellung bei Problemen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Eurojust ist der Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14) überarbeitet und ergänzt wurde (im Folgenden: Eurojust-Beschluss). Die europäischen Vorschriften wurden mit dem Eurojust-Gesetz vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, und mit der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Eurojust vom 26. September 2012 (BGBl. I S. 2093) in das deutsche Recht umgesetzt.

Eurojust weist eine „gemischte“ Struktur auf: Es verfügt über eine Verwaltungsstruktur mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, an deren Spitze die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor steht. Die operativen Aufgaben von Eurojust werden

jedoch nicht durch einen festen Stamm von Beamtinnen und Beamten der Europäischen Union wahrgenommen, sondern durch Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Jeder Mitgliedstaat entsendet ein sogenanntes „nationales Mitglied“ zu Eurojust. Welche Aufgaben die nationalen Mitglieder für Eurojust wahrnehmen, ist in Artikel 6 des Eurojust-Beschlusses geregelt. § 3 des Eurojust-Gesetzes (EJG) konkretisiert, welche Aufgaben das nationale Mitglied von Deutschland hat. Die nationalen Mitglieder können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Vertreterin oder einen Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen lassen. Für die entsprechenden Arbeitseinheiten der Mitgliedstaaten hat sich die Bezeichnung „nationale Tische“ durchgesetzt. Das Team um das nationale Mitglied von Deutschland bildet also den „deutschen Tisch“. Kontaktdaten zum deutschen Tisch finden Sie im vorderen Teil dieser Broschüre.

Die Gesamtheit der nationalen Mitglieder bildet das **Eurojust-Kollegium**, welches aus seinem Kreis die Präsidentin oder den Präsidenten von Eurojust wählt. Das Kollegium regelt auf der Grundlage einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung unter anderem die internen Arbeitsabläufe, es nimmt aber auch fachliche Aufgaben wahr (Artikel 7 des Eurojust-Beschlusses). Insbesondere können die Mitgliedstaaten das Kollegium bei Zuständigkeitskonflikten oder wiederholten Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit einschalten und um Abgabe einer Stellungnahme bitten (Artikel 7 Absatz 2 und 3 des Eurojust-Beschlusses).

2. Aufgaben von Eurojust

Die **Zuständigkeit** von Eurojust orientiert sich hinsichtlich der Kriminalitätsbereiche an der Zuständigkeit des Europäischen Polizeiamtes Europol, Artikel 4 des Eurojust-Beschlusses. Danach ist

Eurojust für einen umfangreichen Katalog von Straftaten aus dem Bereich der schweren, insbesondere der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuständig (siehe Anhang 1 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) – ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37). Zuständig ist Eurojust aber auch für andere Straftaten, wenn diese zusammen mit den vorstehend genannten Straftaten begangen wurden. Darüber hinaus kann Eurojust bei anderen Straftaten tätig werden, wenn dies von einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats gewünscht wird.

Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs nimmt Eurojust nach Artikel 3 des Eurojust-Beschlusses die folgenden operativen Aufgaben wahr:

- die Förderung und Verbesserung der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Eurojust kann dabei auch von sich aus nationale Behörden ersuchen, in bestimmten Fällen konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder solche Maßnahmen jedenfalls in Erwägung zu ziehen. Hierzu kann etwa die Anregung oder das Ersuchen zählen, in einem Fall strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen oder eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzurichten (vgl. Artikel 5 i. V. m. Artikel 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses). Insoweit hat Eurojust ermittlungsbezogene Initiativ- und Vorschlagsrechte, denen Auskunftspflichten der betroffenen Behörden in den Mitgliedstaaten gegenüberstehen;
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere durch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erledigung von Ersuchen.

Eurojust unterstützt Ermittlungen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen. Auf Wunsch und unter bestimmten Bedingungen kann Eurojust aber auch bei Ermittlungen helfen, die Mitglied-

staaten der EU und einen Drittstaat betreffen oder Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission (Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Eurojust-Beschlusses).

3. Wann können Sie sich an Eurojust wenden?

Angenommen,

- Sie haben an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechtshilfe-Ersuchen gerichtet und keine zeitgerechte Antwort erhalten, oder
- Sie ermitteln in einem Verfahren und erfahren, dass auch in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen in gleicher Sache oder gegen dieselbe Person laufen, die Anlass zu einer Koordinierung mit Ihren eigenen Ermittlungen geben könnten, oder
- Sie möchten, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Parallelverfahren eingeleitet wird, oder
- Sie möchten mit den Ermittlungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe bilden, oder
- Sie möchten, dass in mehreren Mitgliedstaaten möglichst zeitgleich bzw. zeitlich aufeinander abgestimmt Festnahmen, Durchsuchungen oder andere Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen werden,

dann kann es sinnvoll sein, sich mit der Bitte um Unterstützung an Eurojust zu wenden. Dies sind natürlich nur Beispiele. Ähnlich gelagerte oder andere Fälle können ebenfalls an Eurojust herangetragen werden. Bei Fragen hilft Ihnen der deutsche Tisch gerne weiter.

4. Eurojust oder EJN?

Neben Eurojust hat auch das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen (EJN) die Aufgabe, die justizielle grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern. Eurojust und das EJN arbeiten eng zusammen, Artikel 25a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses. In Deutschland ist dies auch über das nationale Eurojust-Koordinierungssystem nach § 4 der Eurojust-Koordinierungsverordnung sichergestellt.

Sie stehen vor der Frage, ob Sie sich mit Ihrem konkreten Fall an Eurojust oder an eine deutsche EJN-Kontaktstelle wenden? Eine verbindliche Vorgabe gibt es hierzu nicht. Sie können prinzipiell das Unterstützungsangebot wählen, das Ihnen in Ihrem Fall am günstigsten erscheint. Bitte vermeiden Sie aber parallele Befassungen von Eurojust und des EJN. **Zur Orientierung** lässt sich sagen, dass **komplexere Fälle**, die mehr als zwei (Mitglied)Staaten betreffen, an **Eurojust** herangetragen werden sollten; in einfacheren, bilateralen Fällen sollten Sie sich an das EJN wenden.

Bei Fragen, wie in Ihrem Fall am besten zu verfahren ist, helfen Ihnen der deutsche Tisch von Eurojust oder die für Sie zuständige EJN-Kontaktstelle (in der Regel bei der bzw. einer der Generalstaatsanwaltschaft/en des jeweiligen Bundeslandes verortet) gerne weiter.

5. Was können Sie von Eurojust erwarten?

Sie können Eurojust als **Informations-, Beratungs-, Koordinierungs- und Clearingstelle** nutzen. Zudem kann Eurojust bestimmte finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, um Ihre Ermittlungen zu unterstützen:

Am deutschen Tisch von Eurojust konzentrieren sich juristische Kenntnisse und Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen. Mit dieser besonderen **Sachkompetenz** stehen Ihnen das nationale Mitglied und seine Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden strafrechtlichen Ermittlungen zur Verfügung. Der deutsche Tisch hat außerdem die Möglichkeit, die nationalen Mitglieder anderer Mitgliedstaaten um einen zügigen und verbindlichen Beitrag zu Problemlösungen zu bitten.

Bei komplexeren Sachverhalten bietet Eurojust die Möglichkeit, multinationale Besprechungen unter Zuhilfenahme von Simultanübersetzern abzuhalten. Solche **Koordinierungstreffen** können in Den Haag, in Deutschland oder einem anderen mitbetroffenen Mitgliedstaat stattfinden. Ziel der Treffen ist es in der Regel, Erkenntnisse aus Ermittlungen in verschiedenen (Mitglied)Staaten auszutauschen und weitere Ermittlungshandlungen abzustimmen und ggf. zu konzentrieren. An den Koordinierungstreffen können auch Vertreter von EU-Behörden wie Europol oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Verbindungsbeamte von Drittstaaten beteiligt werden. Eurojust übernimmt auf Wunsch die Vorbereitung und Durchführung solcher Koordinierungstreffen. Auf Antrag werden auch **Kosten** für die Anreise und die Unterkunft von je zwei Vertretern der beteiligten Mitgliedstaaten übernommen.

Die Durchführung von Koordinierungstreffen könnte beispielsweise nützlich sein, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine **Gemeinsame Ermittlungsgruppe** einrichten wollen. Eurojust kann in der Gründungsphase beratend Hilfe leisten und bei Bedarf an solchen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen mitwirken. Im Rahmen der finanziellen Mittel, die Eurojust hierfür von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, kann Eurojust die Bildung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen auch finanziell bezuschussen (sog. „JIT Funding Project“). Ggf. kann Eurojust auch bestimmte Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellen. Der deutsche Tisch steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Weitere Informationen, etwa ein Handbuch zur

Einsetzung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen oder Auskünfte zum „JIT Funding Project“, finden Sie auch auf der Internetseite von Eurojust (www.eurojust.europa.eu/jit.htm).

6. Wie kann Eurojust eingeschaltet werden?

Die Kommunikation mit Eurojust erfolgt über das nationale Mitglied und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vgl. Artikel 9 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses. Grundsätzlich kann sich jede Staatsanwaltschaft, jedes Gericht und jede Polizeibehörde, die/das Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Strafsache mit internationalem Bezug hat, unmittelbar – und selbstverständlich in deutscher Sprache – an den deutschen Tisch wenden. Dies kann per Telefon, Fax, E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Für eine erste Kontaktaufnahme empfiehlt sich oftmals ein Telefonat, damit erörtert werden kann, ob und wie Eurojust tätig werden kann, und welche Unterlagen dafür ggf. übermittelt werden müssen.

7. Unterrichtungspflichten: Wann müssen Sie Eurojust einbinden?

Spezifisches Fachwissen und die Möglichkeit, einen effektiven Informationsaustausch durchzuführen, prägen die Arbeit von Eurojust. Bislang stellte Eurojust seine Expertise vor allem auf Ersuchen der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Künftig soll Eurojust stärker in der Lage sein, auch selbst aktiv zu werden, beispielsweise, indem es auf bestimmte koordinierte Ermittlungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten hinwirkt. Der Eurojust-Beschluss sieht deshalb vor, dass die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Eurojust in bestimmten Fällen über Ermittlungen oder rechtshilferechtliche Maßnahmen unterrichten müssen. Beispielsweise ist Eurojust über die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen auf der Grundlage des europäischen Rechts, über bestimmte Fälle von schwerwiegender grenzüberschreitender Kriminalität oder über Kompetenzkonflikte zu informieren.

Diese Unterrichtungspflichten, die in **§ 6 EJJ** umgesetzt wurden, gelten unabhängig davon, ob die nationalen Strafverfolgungsbehörden Eurojust um Hilfestellung in dem konkreten Fall bitten. Aus § 6 Absatz 1 Satz 4 EJJ in Verbindung mit dem Anhang zum Eurojust-Beschluss vom 16. Dezember 2008 (siehe ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 31 f.) ergibt sich, welche Daten an Eurojust übermittelt werden sollen. Die Daten sind aber nur zu übermitteln, soweit sie verfügbar sind; sie müssen also nicht eigens zur Unterrichtung von Eurojust erhoben werden. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die sachleitende Staatsanwaltschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 2 EJJ) und in deutscher Sprache. Eurojust hat zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Unterrichtung ein Formular entwickelt. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht sieht § 6 Absatz 2 EJJ vor.

Pflichten zur Unterrichtung von Eurojust sind vereinzelt auch außerhalb des Eurojust-Beschlusses zu finden, so in Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (umgesetzt durch § 83c Absatz 4 IRG und Nummer 161 Absatz 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten).

Über rechtliche Unterrichtungspflichten hinaus sind die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden wie bisher befugt, Eurojust auf der Grundlage von § 4 EJJ über Fälle zu informieren, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich ist.

8. Was passiert mit Ihren Fallinformationen?

Eurojust unterhält ein sogenanntes **Fallbearbeitungssystem**, das aus einem zentralen Ermittlungsindex (Index) und befristet geführten Arbeitsdateien besteht (Artikel 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses). In das Fallbearbeitungssystem können die Fallinformationen der nationalen Strafverfolgungsbehörden eingestellt werden. Wie der deutsche Tisch mit Ihren Informationen verfährt, hängt auch davon ab, ob Sie Eurojust in einem konkreten Fall um

Unterstützung bitten, oder ob Sie einer Unterrichtungspflicht nach § 6 EJJ nachkommen.

a. Ersuchen an Eurojust

Wenn Sie sich mit der Bitte um Hilfe an den deutschen Tisch von Eurojust wenden, legen das nationale Mitglied oder die mitarbeitenden Personen zunächst eine eigene elektronische Datei des deutschen Tisches an. Das ist die sogenannte **Arbeitsdatei** im Sinne von § 4a Absatz 1 EJJ. In der Arbeitsdatei werden wesentliche Angaben zum Fall eingetragen und gespeichert. Bedeutsame Dokumente, wie etwa eine Kopie des zugrunde liegenden Rechtshilfeersuchens, können eingescannt und der Datei angefügt werden.

Die elektronische Arbeitsdatei wird regelmäßig mit den nationalen Tischen der Mitgliedstaaten „**geteilt**“, die in dem konkreten Fall vom deutschen Tisch um Unterstützung gebeten werden. Die beteiligten nationalen Tische haben dann einen Lesezugriff auf die Datei einschließlich der angehängten Dokumente. Fallinformationen werden jedoch dann nicht „geteilt“, wenn dies im Einzelfall nicht angezeigt ist, zum Beispiel, weil die sachleitende Staatsanwaltschaft darum gebeten hat, die Informationen nicht weiterzugeben.

In der Regel folgt auf eine „Teilung“ der Arbeitsdatei mit den mitbetroffenen nationalen Tischen die Eröffnung des Falls im gesamten **Kollegium** von Eurojust. Mit der Eröffnung des Falls werden bestimmte Datenfelder aus der Arbeitsdatei automatisch in den Index des Eurojust-Fallbearbeitungssystems übernommen. Im Zuge dieser automatischen Übernahme werden keine personenbezogenen Daten in den **Index** aufgenommen. Das nationale Mitglied, das die Arbeitsdatei angelegt hat, kann aber individuell entscheiden, ob weitere Angaben zum Fall in den Index aufgenommen werden sollen. Auf die Daten im Index haben alle nationalen Tische von Eurojust Zugriff.

Unabhängig vom Grad der Freischaltung der Arbeitsdateien bzw. vom Umfang der Daten, die in den Index übernommen wurden, erfolgt eine **automatische Durchsuchung** bestimmter Datenfelder aller Arbeitsdateien auf Verbindungen zu anderen Fällen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust. Sofern Verbindungen festgestellt werden, erhalten die betroffenen nationalen Tische einen entsprechenden Hinweis, der jedoch noch keinerlei konkrete Inhalte der jeweiligen Verfahren enthält („hit/no hit“-Verfahren“). Die nationalen Tische können dann gemeinsam überprüfen, ob tatsächlich Verbindungen zwischen ihren Fällen bestehen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einleiten.

b. Unterrichtungspflichten nach § 6 EJJ

Prinzipiell gilt das unter a. Gesagte auch für Informationen, die dem deutschen Tisch von den Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage von § 6 EJJ mitgeteilt werden. Während aber bei Ersuchen an Eurojust ein grundsätzliches Interesse der übermittelnden Behörde daran besteht, dass Eurojust tätig wird und dabei auch Informationen austauscht, kann ein entsprechendes Interesse hier nicht generell unterstellt werden. Das nationale Mitglied „teilt“ Informationen in diesen Fällen deshalb **nur mit vorheriger Zustimmung** der übermittelnden deutschen Stelle (vgl. § 4a Absatz 2 Satz 2 EJJ, § 4b Absatz 3 Satz 2 EJJ, § 4d Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 EJJ).

9. Datenschutz

Da über Eurojust – auch personenbezogene – Daten ausgetauscht werden, liegt auf dem Datenschutz ein besonderes Augenmerk. Das EJJ enthält eine Vielzahl bereichsspezifischer Vorschriften zum Datenschutz, siehe beispielsweise § 4 Absatz 5, §§ 4a ff., § 6 Absatz 4 und § 12 EJJ.

Die nationalen Vorschriften werden ergänzt durch umfangreiche Datenschutzregelungen im Eurojust-Beschluss. So unterliegt die

Verarbeitung personenbezogener Daten einer strengen **Zweckbindung**, Artikel 14 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses. Artikel 17 des Eurojust-Beschlusses sieht die Beschäftigung einer **Datenschutzbeauftragten bzw. eines Datenschutzbeauftragten** vor, die/der Mitglied des Eurojust-Personals ist und direkt dem Kollegium untersteht. Nach Artikel 19 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses hat jede Person Anspruch auf **kostenlose Auskunft** über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden. Die Auskunft darf nur unter den Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses verweigert werden. Nach Artikel 20 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses hat jede Person das Recht von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende Daten, die unrichtig oder unvollständig oder unrechtmäßig erfasst oder gespeichert wurden, **berichtigt, gesperrt oder gelöscht** werden. Vorgaben für die Speicherdauer personenbezogener Daten enthält Artikel 21 des Eurojust-Beschlusses, Vorgaben für die allgemeine Datensicherheit enthält Artikel 22 des Eurojust-Beschlusses.

Ein unabhängiges Gremium, die sogenannte **„Gemeinsame Kontrollinstanz“** (GKI), überwacht, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Vorgaben des Eurojust-Beschlusses erfolgt. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union benennt für die GKI ein Mitglied, das nicht zugleich Mitglied von Eurojust sein darf, Artikel 23 Absatz 1 Satz 7 des Eurojust-Beschlusses.

Werden Ansprüche von betroffenen Personen nach Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, sind die Anträge nach § 8 EJV an das **Bundesministerium der Justiz**¹ zu richten; sie werden von dort an das deutsche Eurojust-Mitglied weitergeleitet. Das nationale Mitglied entscheidet im Namen von Eurojust über den Antrag (Artikel 19 Absatz 6 des Eurojust-Beschlusses). Gegen

¹ Gemäß Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17.12.2013: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

die Entscheidung kann Beschwerde bei der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust eingelegt werden, Artikel 19 Absatz 8 des Eurojust-Beschlusses.

10. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Drittstaaten

Der Erfolg von Eurojust basiert auf guten Beziehungen und einer engen Zusammenarbeit mit seinen europäischen und außereuropäischen Partnern. Die Artikel 25a ff. des Eurojust-Beschlusses sehen deshalb vor, dass Eurojust vielfältige Kooperationsbeziehungen unterhalten kann, beispielsweise zu dem EJM und anderen Netzen, zum Rat und zur Kommission, zu Europol und OLAF sowie zu Drittstaaten und internationalen Organisationen. Insbesondere kann Eurojust Kooperationsabkommen abschließen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch den Austausch personenbezogener Daten vorsehen dürfen (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 26a Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses). Zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, Verbindungsrichterinnen und -richter oder Verbindungsstaatsanwältinnen und -staatsanwälte auszutauschen, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 26a Absatz 2 und Artikel 27a des Eurojust-Beschlusses.

Eurojust macht von diesen Befugnissen Gebrauch. Insbesondere mit Europol wird eine enge Zusammenarbeit unterhalten, die sich sowohl auf die Einzelfallarbeit als auch auf grundlegende Analysen erstreckt, vgl. Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben d und f des Eurojust-Beschlusses. Zudem bestehen Kooperationsabkommen mit Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Norwegen, der Schweiz und den USA. Kroatien, Norwegen und die USA haben jeweils auch Verbindungsbeamtinnen und -beamte an Eurojust entsandt. Weitere Kooperationsabkommen sind in Vorbereitung. Informationen über die bestehenden Kooperationsbeziehungen veröffentlicht Eurojust in seinen Jahresberichten und auf seiner Internetseite (www.eurojust.europa.eu/about/Partners/Pages/eu-institutions-agencies-and-bodies.aspx).

11. Fortentwicklung von Eurojust

Eurojust wurde zuletzt mit dem Eurojust-Beschluss vom 16. Dezember 2008 reformiert. Weitere Reformen sind in Artikel 85 und 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angelegt: Artikel 85 AEUV sieht die Möglichkeit vor, die Kompetenzen von Eurojust zu erweitern. Danach soll Eurojust insbesondere auch selbst strafrechtliche Ermittlungen einleiten können. Artikel 86 AEUV ermöglicht die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft „ausgehend von Eurojust“. Zu beiden Themen hat die Europäische Kommission im Sommer 2013 Verordnungsvorschläge vorgelegt. Die Beratungen hierzu dauern an.

12. Wenn Sie mehr über Eurojust wissen wollen

Detaillierte und gut strukturierte Informationen über Eurojust finden Sie auf der Homepage von Eurojust

→ www.eurojust.europa.eu.

Dort sind beispielsweise die Jahresberichte von Eurojust abrufbar. Zudem werden Informationen zu bestimmten Leistungen von Eurojust angeboten, beispielsweise zum JIT Funding Project. Selbstverständlich hilft Ihnen bei Fragen jeder Art auch gerne der deutsche Tisch von Eurojust.

II. Rechtsquellen

1. Eurojust-Beschluss

[Konsolidierte Fassung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹ in der durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003² und den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust³ geänderten Fassung; veröffentlicht als Anlage zum Ratsdokument 5347/3/09 REV 3 vom 15. Juli 2009⁴]

Artikel 1

Errichtung und Rechtspersönlichkeit

Mit diesem Beschluss wird eine im Folgenden als Eurojust bezeichnete Stelle errichtet. Eurojust besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Zusammensetzung von Eurojust

- (1) Eurojust verfügt über jeweils ein nationales Mitglied, das von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen einen kontinuierlichen und wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele von Eurojust nach Artikel 3 sicher. Zu diesem Zweck:
 - a) muss das nationale Mitglied seinen regelmäßigen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust haben;
 - b) lässt sich jedes nationale Mitglied von einem Stellvertreter

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1

² ABl. L 245 vom 23.9.2003, S. 44

³ ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14

⁴ © Europäische Union, www.eur-lex.europa.eu

oder einer anderen Person als Assistenten unterstützen. Der Stellvertreter und das assistierende Mitglied können ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben. Das nationale Mitglied kann sich von weiteren Stellvertretern oder assistierenden Mitgliedern unterstützen lassen, die erforderlichenfalls und mit Zustimmung des Kollegiums ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben können.

- (3) Das nationale Mitglied muss eine Position innehaben, die ihm die in diesem Beschluss genannten Befugnisse gewährt, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.
- (4) Die nationalen Mitglieder, Stellvertreter und assistierenden Mitglieder unterliegen hinsichtlich ihres Status dem nationalen Recht ihres Mitgliedstaats.
- (5) Der Stellvertreter muss die Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllen und im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten können. Auch ein assistierendes Mitglied kann im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten, sofern es die Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt.
- (6) Eurojust wird an ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem nach Artikel 12 angebunden.
- (7) Eurojust kann nach Maßgabe dieses Beschlusses Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten entsenden.
- (8) Eurojust verfügt nach Maßgabe dieses Beschlusses über ein Sekretariat, das von einem Verwaltungsdirektor geleitet wird.

Artikel 3

Ziele

- (1) Im Rahmen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammen-

hang mit den in Artikel 4 genannten kriminellen Verhaltensweisen im Bereich der schweren Kriminalität und insbesondere der organisierten Kriminalität verfolgt Eurojust folgende Ziele:

- a) Förderung und Verbesserung der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung jedes von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehenden Ersuchens und jeder Information, die von einer Institution übermittelt wird, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig ist;
 - b) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch Erleichterung der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
 - c) anderweitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.
- (2) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und einen Drittstaat betreffen, wenn mit diesem Staat eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 26a Absatz 2 geschlossen worden ist oder wenn im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.
 - (3) Gemäß den in diesem Beschluss vorgesehenen Modalitäten kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder der Kommission auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und die Gemeinschaft betreffen.

Artikel 4

Zuständigkeiten

- (1) Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf
- a) die Kriminalitätsformen und Straftaten, die zum jeweiligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Europol fallen;¹
 - b) andere Straftaten, die zusammen mit den in Buchstabe a genannten Kriminalitätsformen und Straftaten begangen worden sind.
- (2) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Arten von Straftaten kann Eurojust ergänzend gemäß seinen Zielen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterstützen.

Artikel 5

Aufgaben von Eurojust

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele nimmt Eurojust seine Aufgaben wie folgt wahr:
- a) durch ein betroffenes nationales Mitglied oder durch mehrere betroffene nationale Mitglieder gemäß Artikel 6 oder
 - b) als Kollegium gemäß Artikel 7 in den Fällen,
 - i) in denen ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einer von Eurojust behandelten Sache betroffen sind, dies beantragen oder
 - ii) in denen es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf der Ebene der Union

¹ Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses ist die Zuständigkeit von Europol in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2) in der Fassung des Protokolls von 2003 (ABl. C 2 vom 6.1.2004, S. 1) und in seinem Anhang festgelegt. Sobald jedoch der Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) in Kraft tritt, ist Eurojust wie in Artikel 4 Absatz 1 des genannten Beschlusses festgelegt zuständig.

haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten, oder

- iii) in denen es um eine die Erreichung seiner Ziele betreffende allgemeine Frage geht oder
- iv) die in anderen Bestimmungen dieses Beschlusses geregelt sind.

- (2) Nimmt Eurojust seine Aufgaben wahr, so gibt es an, ob es durch ein oder mehrere nationale Mitglieder im Sinne des Artikels 6 oder als Kollegium im Sinne des Artikels 7 handelt.

Artikel 5a

Koordinierungsdauerdienst

- (1) Eurojust richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben in dringenden Fällen einen Koordinierungsdauerdienst (KoDD) ein, der imstande ist, jederzeit Ersuchen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der KoDD ist täglich rund um die Uhr über eine einheitliche KoDD-Kontaktstelle bei Eurojust erreichbar.
- (2) Der KoDD wird von einem Vertreter je Mitgliedstaat (KoDD-Vertreter) wahrgenommen, der das nationale Mitglied, sein Stellvertreter oder ein zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugter Assistent sein kann. Der Vertreter muss täglich rund um die Uhr einsatzbereit sein.
- (3) Ist in dringenden Fällen ein Ersuchen oder eine Entscheidung betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu erledigen, so kann die ersuchende oder ausstellende zuständige Behörde dieses Ersuchen an den KoDD übermitteln. Die KoDD-Kontaktstelle leitet es unverzüglich an den KoDD-Vertreter des Mitgliedstaats, aus dem das Ersuchen kommt, und, falls von der übermittelnden oder ausstellenden Behörde ausdrücklich gefordert, an die KoDD-Vertreter der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet das Ersuchen zu erledigen ist, weiter. Diese KoDD-Vertreter

erledigen das Ersuchen in ihrem Mitgliedstaat unverzüglich durch die Ausübung der ihnen zur Verfügung stehenden Befugnisse gemäß Artikel 6 und Artikel 9a bis 9f.

Artikel 6

Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder

(1) Wenn Eurojust durch seine betroffenen nationalen Mitglieder handelt, so:

- a) kann es die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen, in Erwägung zu ziehen,
 - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
 - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
 - vi) besondere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
 - vii) alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen

- e) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern; arbeitet es mit dem Europäischen Justiziellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) unterstützt es in den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Fällen mit Zustimmung des Kollegiums Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen die zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaates betroffen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden auf Ersuchen nach diesem Artikel ohne unnötige Verzögerung reagieren.

Artikel 7

Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium

(1) Wenn Eurojust als Kollegium handelt, so

- a) kann es in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriminalitätsformen und Straftaten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,
 - i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
 - v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ermittlungen

- und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat und die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
 - d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
 - e) arbeitet es mit dem Europäischen Justiziellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
 - f) kann es Europol Beistand insbesondere durch Abgabe von Gutachten auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen leisten;
 - g) kann es in den Fällen nach den Buchstaben a, c und d logistische Unterstützung gewähren. Diese logistische Unterstützung kann unter anderem in einer Hilfe bei der Übersetzung und der Organisation von Koordinierungssitzungen bestehen.
- (2) Können sich zwei oder mehr nationale Mitglieder nicht einig darüber werden, wie Zuständigkeitskonflikte in Bezug auf die Durchführung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nach Artikel 6 und insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gelöst werden können, so wird das Kollegium ersucht, eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme zu dem Fall abzugeben, sofern die Angelegenheit nicht in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden geregelt werden kann. Die Stellungnahme des Kollegiums wird umgehend an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet. Dieser Absatz lässt Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii unberührt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsakte der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit kann eine zuständige Behörde Eurojust wiederkehrende Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, melden und das Kollegium um eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme zu dieser Angelegenheit bitten, sofern sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen nationalen Behörden oder mit Hilfe der betreffenden nationalen Mitglieder geregelt werden kann. Die Stellungnahme des Kollegiums wird umgehend an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Artikel 8

Weiteres Vorgehen nach Ersuchen und Stellungnahmen von Eurojust

Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a nicht stattzugeben oder einer schriftlichen Stellungnahme nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 nicht zu folgen, so setzen sie Eurojust ohne unnötige Verzögerung von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis. Können die Gründe dafür, dass einem Ersuchen nicht stattgegeben wird, nicht angegeben werden, da die Angabe der Gründe wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten operative Gründe anführen.

Artikel 9

Nationale Mitglieder

(1) Die Dauer des Mandats der nationalen Mitglieder beträgt mindestens vier Jahre. Der Herkunftsmitgliedstaat kann das Mandat verlängern. Das nationale Mitglied darf vor Ablauf seines Mandats seines Amtes nicht enthoben werden, ohne dass der Rat hiervon

zuvor unterrichtet und ihm die Gründe hierfür angezeigt wurden. Bekleidet das nationale Mitglied das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust, so muss sein Mandat mindestens so lange dauern, dass das nationale Mitglied das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten während der gesamten Amtszeit, für die es gewählt wurde, wahrnehmen kann.

(2) Alle zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

(3) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das nationale Mitglied zumindest einen gleichwertigen Zugang zu den in folgenden Arten von Registern seines Mitgliedstaats enthaltenen Informationen oder kann zumindest diese Informationen erhalten, wie dies in seiner Eigenschaft – je nachdem, welche zutreffend ist – als Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamter auf nationaler Ebene der Fall wäre:

- a) Strafregister;
- b) Register festgenommener Personen,
- c) Ermittlungsregister,
- d) DNA-Register,
- e) andere Register seines Mitgliedstaats, wenn es diese Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

(4) Das nationale Mitglied kann zu den zuständigen Behörden seines Landes direkt Kontakt aufnehmen.

Artikel 9a

Auf nationaler Ebene übertragene Befugnisse des nationalen Mitglieds

(1) Übt ein nationales Mitglied die in den Artikeln 9b, 9c und 9d genannten Befugnisse aus, so tut es dies in seiner Eigenschaft als zuständige nationale Behörde nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts und unter den Voraussetzungen dieses Artikels und der Artikel 9b bis 9e. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben weist

das nationale Mitglied jeweils gegebenenfalls darauf hin, wenn es aufgrund der den nationalen Mitgliedern durch diesen Artikel und durch die Artikel 9b, 9c und 9d übertragenen Befugnisse handelt.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt die Art und Tragweite der Befugnisse fest, die er seinem nationalen Mitglied für die justizielle Zusammenarbeit in Bezug auf den eigenen Mitgliedstaat überträgt. Jeder Mitgliedstaat überträgt seinem nationalen Mitglied jedoch zumindest die in Artikel 9b beschriebenen Befugnisse und vorbehaltlich Artikel 9e die in den Artikeln 9c und 9d beschriebenen Befugnisse, die ihm als Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter auf nationaler Ebene zur Verfügung stünden.

(3) Zum Zeitpunkt der Benennung des nationalen Mitglieds und erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt teilt der Mitgliedstaat Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates seine Entscheidung zur Anwendung von Absatz 2 mit, damit dieses die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die auf diese Weise übertragenen Befugnisse zu akzeptieren und zu achten, soweit sie mit ihren internationalen Verpflichtungen vereinbar sind.

(4) Jeder Mitgliedstaat legt das Recht des nationalen Mitglieds fest, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden im Einklang mit den von dem Mitgliedstaat eingegangenen internationalen Verpflichtungen tätig zu werden.

Artikel 9b

Ordentliche Befugnisse

(1) Die nationalen Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als zuständige nationale Behörden befugt, Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, zu empfangen, zu übermitteln, zu erleichtern, zu überwachen sowie zusätzliche Informationen zu diesen

Ersuchen und Entscheidungen zu erteilen. Werden die in diesem Absatz genannten Befugnisse ausgeübt, so wird die zuständige nationale Behörde umgehend unterrichtet.

(2) Im Falle einer teilweisen oder unsachgerechten Erledigung eines Ersuchens betreffend die justizielle Zusammenarbeit sind die nationalen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als zuständige nationale Behörde befugt, die zuständige nationale Behörde ihres Mitgliedstaats im Hinblick auf die vollständige Erledigung des Ersuchens um zusätzliche Maßnahmen zu bitten.

Artikel 9c

Befugnisse, die im Benehmen mit einer zuständigen nationalen Behörde ausgeübt werden

(1) Die nationalen Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als zuständige nationale Behörde im Benehmen mit einer zuständigen nationalen Behörde oder auf deren Ersuchen im Einzelfall folgende Befugnisse ausüben:

- a) Ausstellung und Ergänzung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
- b) Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, in ihrem Mitgliedstaat;
- c) Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen in ihrem Mitgliedstaat, die in einer Koordinierungssitzung für erforderlich befunden wurden, die von Eurojust einberufen wurde, um die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen konkreter Ermittlungen zu unterstützen, und zu der die mit den Ermittlungen befassten zuständigen nationalen Behörden zur Teilnahme eingeladen wurden;
- d) Genehmigung und Koordinierung kontrollierter Lieferungen in ihrem Mitgliedstaat.

(2) Befugnisse gemäß diesem Artikel werden grundsätzlich von einer zuständigen nationalen Behörde ausgeübt.

Artikel 9d

In dringenden Fällen ausgeübte Befugnisse

In ihrer Eigenschaft als zuständige nationale Behörden sind die nationalen Mitglieder in dringenden Fällen und sofern es ihnen nicht möglich ist, die zuständige nationale Behörde rechtzeitig zu ermitteln oder zu kontaktieren, befugt,

- a) kontrollierte Lieferungen in ihrem Mitgliedstaat zu genehmigen und zu koordinieren;
- b) ein Ersuchen oder eine Entscheidung betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, in Bezug auf ihren Mitgliedstaat zu erledigen.

Sobald die zuständige nationale Behörde ermittelt oder kontaktiert worden ist, wird sie über die Ausübung der Befugnisse gemäß diesem Artikel unterrichtet.

Artikel 9e

Ersuchen nationaler Mitglieder, wenn Befugnisse nicht ausgeübt werden können

(1) Das nationale Mitglied ist in seiner Eigenschaft als zuständige nationale Behörde zumindest dafür zuständig, der für die Ausübung der Befugnisse gemäß den Artikeln 9c und 9d zuständigen Behörde Vorschläge vorzulegen, wenn die Übertragung dieser Befugnisse an das nationale Mitglied verstoßen würde gegen:

- a) verfassungsrechtliche Bestimmungen, oder
- b) grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung, die die folgenden Bereiche betreffen:
 - i) Aspekte bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen der Polizei, Staatsanwälten und Richtern,
 - ii) Aspekte bezüglich der funktionalen Aufgabenverteilung

zwischen Strafverfolgungsbehörden

oder

iii) Aspekte bezüglich der föderalen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Ersuchen des nationalen Mitglieds in Fällen gemäß Absatz 1 von der zuständigen nationalen Behörde ohne unnötige Verzögerung bearbeitet wird.

Artikel 9f

Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Die nationalen Mitglieder sind berechtigt, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, einschließlich ihrer Einsetzung, gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen¹ hinsichtlich ihres eigenen Mitgliedstaats teilzunehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Teilnahme des nationalen Mitglieds von der Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde abhängig machen. Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter oder Assistenten werden eingeladen, an allen gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die ihren Mitgliedstaat betreffen und die eine Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der anwendbaren Finanzinstrumente erhalten, teilzunehmen. Jeder Mitgliedstaat legt fest, ob das nationale Mitglied als zuständige nationale Behörde oder im Namen von Eurojust an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt.

Artikel 10

Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder. Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Geschäftsordnung von Eurojust wird vom Rat auf Vorschlag des Kollegiums mit qualifizierter Mehrheit gebilligt. Das Kollegium nimmt seinen Vorschlag nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 23 in Bezug auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Zweidrittelmehrheit an. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, können vom Rat gesondert genehmigt werden.

(3) Handelt das Kollegium nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absätze 2 und 3, so beschließt es mit Zweidrittelmehrheit. Andere Beschlüsse des Kollegiums werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst.

Artikel 11

Rolle der Kommission

(1) Die Kommission wird gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Vertrags in vollem Umfang an den Arbeiten von Eurojust beteiligt. Sie wirkt in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, an diesen Arbeiten mit.

(2) Bei den Tätigkeiten von Eurojust im Zusammenhang mit der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen kann die Kommission ersucht werden, ihr Fachwissen beizusteuern.

(3) Zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission kann Eurojust die erforderlichen praktischen Vereinbarungen mit der Kommission treffen.

Artikel 12

Nationales Eurojust-Koordinierungssystem

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Anlaufstellen für Eurojust.

¹ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet bis 4. Juni 2011 ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem ein zur Gewährleistung der Koordinierung der Arbeit der

- a) nationalen Eurojust-Anlaufstellen;
- b) nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen;
- c) nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes;
- d) nationalen Mitglieder oder sonstigen Kontaktstellen des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind¹, dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten² und dem Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung³ eingerichtet wurden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen/Personen behalten ihre Stellung und ihren Status nach einzelstaatlichem Recht bei.

(4) Die nationalen Eurojust-Anlaufstellen sind für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig. Werden mehrere Eurojust-Anlaufstellen benannt, so ist eine von ihnen für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig.

¹ ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

² ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

³ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 38.

(5) Das nationale Eurojust-Koordinierungssystem erleichtert innerhalb des Mitgliedstaats die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust insbesondere durch

- a) die Gewährleistung, dass das Fallbearbeitungssystem gemäß Artikel 16 die Informationen im Zusammenhang mit dem betroffenen Mitgliedstaat auf effiziente und zuverlässige Art erhält;
- b) Unterstützung bei der Klärung der Frage, ob ein Fall mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes zu bearbeiten ist;
- c) Unterstützung des nationalen Mitglieds bei der Ermittlung der zuständigen Behörden für die Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
- d) Erhaltung eines engen Kontakts zur nationalen Europol-Stelle.

(6) Zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten Ziele werden die in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Stellen/Personen gemäß diesem Artikel und den Artikeln 16, 16a, 16b und 18 sowie der Geschäftsordnung von Eurojust an das Fallbearbeitungssystem angebunden; die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Stellen/Personen können an das Fallbearbeitungssystem angebunden werden. Die Kosten für die Anbindung an das Fallbearbeitungssystem werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.

(7) Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden, die in Rechtsakten über die justizielle Zusammenarbeit vorgesehen sind, wie etwa in Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und den nationalen Anlaufstellen schließen direkte Kontakte zwischen dem nationalen Mitglied und seinen zuständigen Behörden nicht aus.

Artikel 13

Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen Mitgliedern

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit Eurojust alle Informationen aus, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß den Artikeln 4 und 5 sowie den in diesem Beschluss festgelegten Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dazu gehören zumindest die Informationen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7.

(2) Die Übermittlung von Informationen an Eurojust gilt nur dann als Ersuchen um Hilfe von Eurojust im betreffenden Fall, wenn dies von einer zuständigen Behörde ausdrücklich angegeben wird.

(3) Die nationalen Mitglieder von Eurojust sind berechtigt, untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Landes ohne vorherige Zustimmung alle Informationen auszutauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich sind. Insbesondere werden die nationalen Mitglieder unverzüglich über einen sie betreffenden Fall unterrichtet.

(4) Dieser Artikel lässt andere Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an Eurojust, einschließlich des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten¹, unberührt.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder über die Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe – unabhängig davon, ob diese Gruppe nach Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI² eingesetzt wird – und über die Arbeitsergebnisse dieser Gruppen unterrichtet werden.

¹ ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

² ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied ohne unnötige Verzögerung über jeden Fall unterrichtet wird, in den mindestens drei Mitgliedstaaten unmittelbar einbezogen sind und für den Ersuchen oder Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden, und

a) bei dem die betreffende Straftat im ersuchenden oder ausstellenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf oder sechs Jahren je nach Festlegung durch den betreffenden Mitgliedstaat bedroht ist und in der folgenden Liste enthalten ist:

i) Menschenhandel,

ii) sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

iii) Drogenhandel,

iv) Handel mit Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition,

v) Korruption,

vi) Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,

vii) Fälschung des Euro,

viii) Geldwäsche,

ix) Angriffe auf Informationssysteme;

oder

b) bei denen es faktische Anzeichen dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist;

oder

c) bei denen es Anzeichen dafür gibt, dass der Fall gravierende länderübergreifende Ausmaße annehmen oder Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union haben könnte oder dass er andere Mitgliedstaaten als die, die unmittelbar einbezogen sind, betreffen könnte.

- (7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied informiert wird über
- a) Fälle, in denen Kompetenzkonflikte aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden;
 - b) kontrollierte Lieferungen, die mindestens drei Staaten, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sind, betreffen;
 - c) wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.
- (8) Die nationalen Behörden sind nicht verpflichtet, in einem bestimmten Fall Informationen bereitzustellen, wenn dies
- a) wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde, oder
 - b) die Sicherheit von Personen gefährden würde.
- (9) Dieser Artikel lässt in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern festgelegte Bedingungen unberührt; hierzu zählen auch alle von Drittländern festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.
- (10) An Eurojust übermittelte Informationen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 müssen gegebenenfalls mindestens die Arten von Informationen umfassen, die in der Liste im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt sind.
- (11) Die in diesem Artikel genannten Informationen werden Eurojust in strukturierter Weise übermittelt.

(12) Die Kommission erstellt bis zum 4. Juni 2014¹ auf der Grundlage von Informationen, die von Eurojust übermittelt werden, einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen, unter anderem im Hinblick auf eine Änderung der Absätze 5, 6 und 7 und des Anhangs.

Artikel 13a

Informationsübermittlung von Eurojust an zuständige nationale Behörden

- (1) Eurojust übermittelt den zuständigen nationalen Behörden Informationen und Rückmeldungen über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen, einschließlich über das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen.
- (2) Wird Eurojust von einer zuständigen nationalen Behörde um Erteilung von Informationen ersucht, so übermittelt es die Informationen innerhalb der von dieser Behörde erbetenen Frist.

Artikel 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Soweit dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist, kann Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Durchführung seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sei es in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien.
- (2) Eurojust trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Schutzniveaus bezüglich der personenbezogenen Daten, das zumindest dem entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und seiner etwaigen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden späteren Änderungen ergibt.

¹ ABl. L 253 vom 29.9.2009, S. 22.

(3) Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen, und sie müssen unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von anderen Partnern nach den Artikeln 13, 26 und 26a gelieferten Informationen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.

Artikel 15

Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Eurojust zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Sozialversicherungsnummern, Fahrerlaubnisse, Ausweispasspore und Passdaten;
- g) Informationen über juristische Personen, falls sie Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen umfassen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden;
- h) Bankkonten und Konten bei anderen Finanzinstitutionen;
- i) Beschreibung und Art der zur Last gelegten Straftaten, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung der Taten und Stand der Ermittlungen;

- j) Aspekte des Sachverhalts, die auf die internationale Ausdehnung des Falls schließen lassen;
- k) Einzelheiten über eine vermutete Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;
- l) Telefonnummern, E-Mailadressen und Daten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden¹;
- m) Fahrzeugregisterdaten;
- n) aus dem nicht codierenden Teil der DNA ermittelte DNA-Profile, Lichtbilder und Fingerabdrücke.

(2) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust nur die nachstehenden personenbezogenen Daten über Personen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten als Zeugen oder Opfer im Rahmen von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 gelten, verarbeiten:

- a) Name, Geburtsname, Vornamen und gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen;
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
- f) Beschreibung und Art des sie betreffenden Sachverhalts, Tatzeitpunkt, strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts und Stand der Ermittlungen.

¹ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

(3) In Ausnahmefällen darf Eurojust jedoch für begrenzte Zeit auch andere personenbezogene Daten über Tatumstände verarbeiten, wenn sie für die laufenden Ermittlungen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden, sofern die Verarbeitung dieser spezifischen Daten im Einklang mit den Artikeln 14 und 21 erfolgt. Der in Artikel 17 genannte Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so wird der Beschluss über ihre Verarbeitung von mindestens zwei nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst.

(4) Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, dürfen personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, von Eurojust nur dann verarbeitet werden, wenn dies für die betreffenden einzelstaatlichen Ermittlungen sowie für die Koordinierung im Rahmen von Eurojust erforderlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Absatzes zu unterrichten. Diese Daten dürfen nicht in dem Index gemäß Artikel 16 Absatz 1 verarbeitet werden. Betreffen diese anderen Daten Zeugen oder Opfer im Sinne des Absatzes 2, so muss der Beschluss über ihre Verarbeitung vom Kollegium gefasst werden.

Artikel 16

Fallbearbeitungssystem, Index und befristet geführte Arbeitsdateien

(1) Entsprechend diesem Beschluss erstellt Eurojust ein Fallbearbeitungssystem, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index mit personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten besteht.

(2) Das Fallbearbeitungssystem dient dazu,

- a) die Durchführung und Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, insbesondere durch den Vergleich von Informationen zu unterstützen;
- b) den Zugang zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erleichtern;
- c) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit diesem Beschluss zu erleichtern.

(3) Das Fallbearbeitungssystem kann, soweit dies mit den Datenschutzbestimmungen dieses Beschlusses vereinbar ist, an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz¹ Bezug genommen wird.

(4) Der Index enthält Hinweise auf die befristet geführten Arbeitsdateien, die im Rahmen von Eurojust geführt werden, und darf keine anderen personenbezogenen Daten als die personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis i und Buchstaben k und m und Artikel 15 Absatz 2 enthalten.

(5) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können zur Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Beschluss Informationen zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen in einer befristet geführten Arbeitsdatei verarbeiten. Sie gewähren dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu der Arbeitsdatei. Der Datenschutzbeauftragte wird von dem betreffenden nationalen Mitglied über das Anlegen jeder neuen befristet geführten Arbeitsdatei mit personenbezogenen Daten unterrichtet.

¹ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

(6) Eurojust darf für die Verarbeitung fallbezogener personenbezogener Daten keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem anlegen.

Artikel 16a

Funktionsweise der befristet geführten Arbeitsdateien und des Index

(1) Eine befristet geführte Arbeitsdatei wird von dem betreffenden nationalen Mitglied für jeden Fall angelegt, zu dem ihm Informationen übermittelt werden, sofern diese Übermittlung mit diesem Beschluss oder Rechtsakten, auf die in Artikel 13 Absatz 4 Bezug genommen wird, im Einklang steht. Jedes nationale Mitglied ist für die Verwaltung der befristet geführten Arbeitsdateien, die es angelegt hat, zuständig.

(2) Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Zugriff auf die Arbeitsdatei beschränkt bleibt oder anderen nationalen Mitgliedern oder befugten Bediensteten von Eurojust ganz oder teilweise Zugang gewährt wird, um Eurojust erforderlichenfalls in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet, welche Informationen zu der befristet geführten Arbeitsdatei in den Index aufgenommen werden.

Artikel 16b

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene

(1) Stellen/Personen nach Artikel 12 Absatz 2 dürfen, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, nur Zugriff haben auf

a) den Index, es sei denn, das nationale Mitglied, das entschieden hat, die Daten in den Index aufzunehmen, hat den Zugriff ausdrücklich verweigert;

b) befristet geführte Arbeitsdateien, die vom nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats angelegt oder verwaltet werden;

c) befristet geführte Arbeitsdateien, die von nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten angelegt oder verwaltet werden und zu denen dem nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats der Zugriff gewährt wurde, außer wenn das nationale Mitglied, das die befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat oder verwaltet, einen solchen Zugriff ausdrücklich verweigert hat.

(2) Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1, in welchem Umfang in seinem Mitgliedstaat Personen nach Artikel 12 Absatz 2 der Zugriff auf die befristet geführten Arbeitsdateien gewährt wird, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Anhörung seines nationalen Mitglieds darüber, in welchem Umfang in diesem Mitgliedstaat Personen nach Artikel 12 Absatz 2 der Zugang zum Index gewährt wird, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten Eurojust und das Generalsekretariat des Rates über ihre Entscheidung hinsichtlich der Anwendung dieses Absatzes, so dass das Generalsekretariat des Rates die anderen Mitgliedstaaten unterrichten kann.

Personen nach Artikel 12 Absatz 2 haben jedoch, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, mindestens insoweit Zugang zum Index, als dies für den Zugang zu den befristet geführten Arbeitsdateien, zu denen ihnen der Zugang gemäß Absatz 2 dieses Artikels gewährt wurde, erforderlich ist.

(4) Eurojust erstattet dem Rat und der Kommission bis zum 4. Juni 2013 Bericht über die Anwendung von Absatz 3. Jeder Mitgliedstaat prüft auf der Grundlage dieses Berichts, ob der Umfang des gemäß Absatz 3 gewährten Zugangs einer Überprüfung unterzogen werden sollte.

Artikel 17

Datenschutzbeauftragter

(1) Eurojust verfügt über einen Datenschutzbeauftragten, der Mitglied des Personals ist und eigens für diese Aufgabe bestellt wird. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist er dem Kollegium direkt unterstellt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel handelt er unabhängig.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Beschlusses erfolgt;
- b) er überwacht gemäß den in der Geschäftsordnung festzulegenden Modalitäten, ob die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten, insbesondere für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 3, entsprechend den in Artikel 22 vorgesehenen Sicherheitsanforderungen schriftlich festgehalten werden;
- c) er gewährleistet, dass Betroffene auf Antrag über ihre Rechte im Rahmen dieses Beschlusses unterrichtet werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und Zutritt zu allen Räumlichkeiten von Eurojust.

(4) Wenn der Datenschutzbeauftragte eine Verarbeitung feststellt, die seiner Ansicht nach nicht mit diesem Beschluss in Einklang steht,

- a) unterrichtet er das Kollegium, das den Eingang der Mitteilung bestätigt;
- b) befasst er die gemeinsame Kontrollinstanz, falls das Kollegium innerhalb einer angemessenen Frist der dem Beschluss zuwiderlaufenden Verarbeitung nicht abgeholfen hat.

Artikel 18

Befugter Zugang zu personenbezogenen Daten

Nur die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und die sie unterstützenden Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Stellen/Personen nach Artikel 12 Absatz 2, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, sowie befugte Mitarbeiter von Eurojust können zur Erreichung der Ziele von Eurojust innerhalb der Grenzen der Artikel 16, 16a und 16b auf die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen.

Artikel 19

Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten

(1) Jede Person hat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.

(2) Jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Eurojust gespeicherten personenbezogenen Daten geltend machen oder diese Daten gemäß Artikel 20 überprüfen lassen möchte, kann zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die von diesem Staat bezeichnete Behörde richten, die Eurojust unverzüglich damit befasst.

(3) Der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf deren Überprüfung ist gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Antrag eingereicht hat, geltend zu machen. Kann Eurojust jedoch feststellen, welche Behörde eines Mitgliedstaats die betreffenden Daten übermittelt hat, so kann diese Behörde verlangen, dass der Anspruch auf Auskunft gemäß den Rechtsvorschriften und Modalitäten ihres Mitgliedstaats geltend zu machen ist.

(4) Die Auskunft über die personenbezogenen Daten wird verweigert, wenn

- a) diese Auskunft eine der Tätigkeiten von Eurojust beeinträchtigen kann;
 - b) diese Auskunft nationale Ermittlungen beeinträchtigen kann;
 - c) diese Auskunft die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigen kann.
- (5) Bei der Entscheidung darüber, ob dem Antrag auf Auskunft stattzugeben ist, wird die Eigenschaft des Antragstellers im Hinblick auf die bei Eurojust gespeicherten Daten gebührend berücksichtigt.
- (6) Der Antrag wird von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die im Namen von Eurojust entscheiden. Der Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang abschließend bearbeitet. Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, verweisen sie die Angelegenheit an das Kollegium, das mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag befindet.
- (7) Wird die Auskunft verweigert oder werden keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten von Eurojust verarbeitet, so teilt Eurojust dem Antragsteller mit, dass eine Überprüfung vorgenommen worden ist, ohne dabei Hinweise zu geben, denen der Antragsteller entnehmen könnte, dass zu seiner Person Daten vorliegen.
- (8) Ist der Antragsteller mit der Antwort auf seinen Antrag nicht einverstanden, so kann er bei der gemeinsamen Kontrollinstanz gegen die betreffende Entscheidung Beschwerde einlegen. Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft, ob die Entscheidung von Eurojust mit diesem Beschluss in Einklang steht.
- (9) Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten werden von Eurojust vor einer Entscheidung konsultiert. Diese Behörden werden sodann durch die betroffenen nationalen Mitglieder über den Inhalt der Entscheidung benachrichtigt.

Artikel 20

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Jede Person ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 berechtigt, von Eurojust zu verlangen, dass sie betreffende Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden.
- (2) Eurojust teilt dem Antragsteller mit, ob ihn betreffende Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht wurden. Stellt die Antwort von Eurojust den Antragsteller nicht zufrieden, so kann er binnen 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung von Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz befassen.
- (3) Auf Antrag der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, seines nationalen Mitglieds oder – soweit vorhanden – seiner nationalen Anlaufstelle und unter deren Verantwortung berichtigt oder löscht Eurojust gemäß seiner Geschäftsordnung die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, die von diesem Mitgliedstaat, seinem nationalen Mitglied oder seiner nationalen Anlaufstelle übermittelt oder eingegeben worden sind. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und Eurojust, einschließlich des nationalen Mitglieds und – soweit vorhanden – der nationalen Anlaufstelle, stellen dabei sicher, dass die Grundsätze nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 15 Absatz 4 eingehalten werden.
- (4) Erweist sich, dass die von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind oder dass ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss steht, so hat Eurojust diese Daten zu sperren, zu berichtigen oder zu löschen.
- (5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen werden die Stellen, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben, unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger sind sodann verpflichtet,

gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System die entsprechende Berichtigung, Sperrung oder Löschung ebenfalls vorzunehmen.

Artikel 21

Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Erreichung seiner Ziele erforderlich ist.
- (2) Von Eurojust verarbeitete personenbezogene Daten nach Artikel 14 Absatz 1 dürfen nicht über denjenigen der folgenden Zeitpunkte hinaus, der zuerst eintritt, gespeichert werden:
- a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten;
 - aa) Zeitpunkt, zu dem die Person freigesprochen wurde und die Entscheidung rechtskräftig wurde;
 - b) drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind;
 - c) Zeitpunkt, zu dem Eurojust und die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgestellt oder vereinbart haben, dass die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen durch Eurojust nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung gemäß Artikel 13 Absätze 6 und 7 oder gemäß anderen Rechtsinstrumenten, auf die in Artikel 13 Absatz 4 Bezug genommen wird, diese Information an Eurojust bereitzustellen;
 - d) drei Jahre nach dem Tag, an dem die Daten gemäß Artikel 13 Absätze 6 und 7 oder gemäß Rechtsinstrumenten, auf die in Artikel 13 Absatz 4 Bezug genommen wird, übermittelt wurden.

- (3)
- a) Die Einhaltung der in Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten Speicherungsfristen wird durch eine angemessene automatisierte Verarbeitung ständig überprüft. Auf jeden Fall findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, die Daten zu speichern, alle drei Jahre nach deren Eingabe statt.
 - b) Ist eine der in Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten Speicherungsfristen abgelaufen, überprüft Eurojust, ob die Speicherung der Daten noch länger notwendig ist, damit es seine Ziele erreichen kann, und kann beschließen, diese Daten ausnahmsweise bis zur nächsten Überprüfung zu speichern. Ist jedoch die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gemäß Absatz 2 Buchstabe a in allen betroffenen Mitgliedstaaten abgelaufen, dürfen die Daten nur gespeichert werden, wenn sie zur Amtshilfe durch Eurojust gemäß diesem Beschluss erforderlich sind.
 - c) Wurden die Daten ausnahmsweise gemäß Buchstabe b gespeichert, so findet eine Überprüfung der Notwendigkeit, diese Daten zu speichern, alle drei Jahre statt.
- (4) Wenn eine Akte existiert, die nichtautomatisierte und nicht-strukturierte Daten enthält, und die Speicherungsfrist für die letzte aus dieser Akte hervorgegangene automatisierte Angabe abgelaufen ist, werden die einzelnen Stücke dieser Akte an die Behörde, die sie übermittelt hatte, zurückgesandt und etwaige Kopien vernichtet.
- (5) Hat Eurojust Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen koordiniert, so unterrichten die betroffenen nationalen Mitglieder Eurojust und die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten über alle gerichtlichen Entscheidungen, die mit diesem Fall zusammenhängen und rechtskräftig geworden sind, unter anderem auch, damit Absatz 2 Buchstabe b angewendet werden kann.

Artikel 22

Datensicherheit

(1) Eurojust und, soweit sie von den durch Eurojust übermittelten Daten betroffen sind, die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen.

(2) Die Geschäftsordnung enthält die technischen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen, die zur Umsetzung dieses Beschlusses im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Daten erforderlich sind, und insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind,

- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren;
- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
- c) die unbefugte Eingabe in das Datenverarbeitungssystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
- d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können;
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im Falle der Datenübertragung übermittelt werden;
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt

werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind;

- h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Artikel 23

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollinstanz geschaffen, die als Kollegium die in den Artikeln 14 bis 22, 26, 26a und 27 beschriebenen Tätigkeiten von Eurojust überwacht, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat zur Erfüllung dieser Aufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen Dateien, in denen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eurojust stellt der gemeinsamen Kontrollinstanz alle von ihr verlangten Informationen aus diesen Dateien zur Verfügung und unterstützt sie auch sonst in jeder Form bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die gemeinsame Kontrollinstanz tritt zumindest einmal pro Halbjahr zusammen. Darüber hinaus tritt sie nach Einlegung einer Beschwerde nach Artikel 19 Absatz 8 innerhalb von drei Monaten oder innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem sie nach Artikel 20 Absatz 2 mit einem Fall befasst wurde, zusammen. Die gemeinsame Kontrollinstanz kann ferner von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von zumindest zwei Mitgliedstaaten beantragt wird. Zur Einrichtung dieser gemeinsamen Kontrollinstanz benennt jeder Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung einen Richter, der nicht Mitglied von Eurojust ist, oder, wenn das Verfassungssystem oder das nationale System dies erfordert, eine Person, die ein Amt ausübt, das ihr eine angemessene Unabhängigkeit verleiht, zur Aufnahme in die Liste von Richtern, die als Mitglied oder Ad-hoc-Richter in der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten können. Die Dauer der Benennung darf nicht weniger als drei

Jahre betragen. Für die Abberufung gelten die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats anwendbaren Abberufungsgrundsätze. Die Benennung und die Abberufung werden dem Generalsekretariat des Rates und Eurojust mitgeteilt.

- (2) Die gemeinsame Kontrollinstanz besteht aus drei ständigen Mitgliedern und nach Maßgabe des Absatzes 4 aus Ad-hoc-Richtern.
- (3) Ein von einem Mitgliedstaat benannter Richter wird nach seiner Wahl in der Plenarsitzung der nach Absatz 1 von den Mitgliedstaaten benannten Personen ständiges Mitglied für eine Dauer von drei Jahren. Jährlich wird ein ständiges Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz in geheimer Abstimmung neu gewählt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kontrollinstanz übernimmt dasjenige Mitglied, das sich in seinem dritten Mandatsjahr nach der Wahl befindet. Ständige Mitglieder können wiedergewählt werden. Benannte Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, legen dem Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz zehn Tage vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ihre schriftliche Bewerbung vor.
- (4) Ein oder mehrere Ad-hoc-Richter treten auch für die Dauer der Prüfung einer Beschwerde in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Mitgliedstaat, der sie benannt hat, zusammen.
- (4a) Die gemeinsame Kontrollinstanz legt in ihrer Geschäftsordnung die Maßnahmen fest, die zur Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlich sind.
- (5) Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kontrollinstanz bleibt für die Gesamtdauer der Überprüfung einer Beschwerde unverändert, auch wenn das Mandat der ständigen Mitglieder gemäß Absatz 3 ausläuft.
- (6) Jedes Mitglied und jeder Ad-hoc-Richter ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft die gemäß Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 20 Absatz 2 eingereichten Beschwerden und führt die Kontrollen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels durch. Ist die gemeinsame Kontrollinstanz der Auffassung, dass eine von Eurojust getroffene Entscheidung oder vorgenommene Datenverarbeitung mit diesem Beschluss nicht vereinbar ist, so wird die Angelegenheit an Eurojust zurückverwiesen, das sich der Entscheidung der gemeinsamen Kontrollinstanz unterwirft.
- (8) Die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz sind für Eurojust endgültig und bindend.
- (9) Die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 Unterabsatz 3 benannten Personen, die unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanz zusammentreten, geben sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die hinsichtlich der Prüfung einer Beschwerde objektive Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Kontrollinstanz enthält.
- (10) Die Sekretariatskosten werden vom Eurojust-Haushalt getragen. Das Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben innerhalb des Eurojust-Sekretariats unabhängig. Das Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz kann auf das Fachwissen der nach dem Beschluss 2000/641/JI¹ eingerichteten Geschäftsstelle zurückgreifen.

¹ Beschluss 2000/641/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden (ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 1).

(11) Die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 25.

(12) Die Kontrollinstanz erstattet dem Rat einmal im Jahr Bericht.

Artikel 24

Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung

(1) Eurojust haftet nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt.

(2) Klagen gegen Eurojust im Rahmen der Haftung nach Absatz 1 sind von den Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, in dem es seinen Sitz hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem innerstaatlichen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus einer von ihm vorgenommenen unbefugten oder unrichtigen Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.

Artikel 25

Vertraulichkeit

(1) Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und die sie unterstützenden Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das Personal von Eurojust, die nationalen Anlaufstellen und der Datenschutzbeauftragte unterliegen der Geheimhaltungspflicht, allerdings unbeschadet des Artikels 2 Absatz 4.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen und alle Einrichtungen, die mit Eurojust zusammenarbeiten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.

(4) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 4 gilt die Geheimhaltungspflicht für alle Informationen, die Eurojust erhält.

Artikel 25a

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz und anderen Netzen der Europäischen Union, die an der Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt sind

(1) Eurojust und das Europäische Justizielle Netz unterhalten besonders enge Beziehungen miteinander, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat und den nationalen Anlaufstellen für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Die nationalen Mitglieder unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz nach ihrem Dafürhalten besser zu erledigen imstande sein dürfte.
- b) Das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes gehört zum Eurojust-Personal. Es bildet eine gesonderte Organisationseinheit. Es kann die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes braucht, auch zur Deckung der Kosten der Plenartagungen des Europäischen Justiziellen Netzes. Finden die Plenartagungen am Sitz des Rates in Brüssel statt, so werden nur die Kosten für Reise und Dolmetscher getragen. Werden die Plenartagungen in dem Mitgliedstaat abgehalten, der den Ratsvorsitz innehat, so kann nur ein Teil der Gesamtkosten der Tagung gedeckt werden.
- c) Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 gehören das Sekretariat des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und das Sekretariat des Netzes, das mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates eingerichtet wurde, zum Eurojust-Personal. Diese Sekretariate bilden gesonderte Organisationseinheiten. Sie können die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Die Koordinierung zwischen den Sekretariaten wird von Eurojust gewährleistet.

Dieser Absatz gilt für das Sekretariat eines etwaigen neuen Netzes, das durch einen Beschluss des Rates eingerichtet wird, wenn in diesem Beschluss vorgesehen ist, dass das Sekretariat bei Eurojust angesiedelt wird.

(3) Das gemäß dem Beschluss 2008/852/JI des Rates eingerichtete Netz kann darum ersuchen, dass Eurojust ein Sekretariat für das Netz bereitstellt. Im Falle eines solchen Ersuchens gilt Absatz 2.

Artikel 26

Beziehungen zu Organen, Einrichtungen und Agenturen der Gemeinschaft oder der Union

(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant ist, kann Eurojust Kooperationsbeziehungen zu den durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder den Vertrag über die Europäische Union oder auf deren/dessen Grundlage errichteten Organen, Einrichtungen und Agenturen herstellen und unterhalten. Eurojust knüpft und unterhält Kooperationsbeziehungen zumindest

- a) zu Europol;
- b) zu OLAF;
- c) zur Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex);
- d) zum Rat, insbesondere zu seinem Gemeinsamen Lagezentrum.

Eurojust knüpft und unterhält ferner Kooperationsbeziehungen zum Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.

(2) Eurojust kann mit den in Absatz 1 genannten Stellen Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat. Eurojust unterrichtet den Rat über alle entsprechend geplanten Verhandlungen, und der Rat kann alle von ihm als geeignet erachteten Schlussfolgerungen ziehen.

(3) Vor dem Inkrafttreten eines Abkommens oder einer Vereinbarung gemäß Absatz 2 kann Eurojust Informationen einschließlich personenbezogener Daten von den in Absatz 1 genannten Stellen direkt entgegennehmen und nutzen, soweit dies für die rechtmäßige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist; ferner kann Eurojust Informationen einschließlich personenbezogener Daten an diese Stellen direkt übermitteln, soweit dies für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und mit den Datenschutzbestimmungen dieses Beschlusses im Einklang steht.

(4) OLAF kann Eurojust bei der Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften unterstützen, sei es auf Initiative von Eurojust oder sei es auf eigenen Wunsch, sofern die betroffenen nationalen Behörden eine solche Beteiligung nicht ablehnen.

(5) Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und OLAF tragen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust als zuständige Behörden der Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹ vom 25. Mai 1999 angesehen werden. Der Informationsaustausch zwischen OLAF und den nationalen Mitgliedern erfolgt unbeschadet der Informationen, die anderen zuständigen Behörden aufgrund dieser Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Artikel 26a

Beziehungen zu Drittstaaten und dritten Organisationen

(1) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust zu den folgenden Stellen Kooperationsbeziehungen herstellen und unterhalten:

- a) Drittstaaten,
- b) Organisationen wie beispielsweise
 - i) internationalen Organisationen und den ihnen zugeordneten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
 - ii) sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten bestehen, und
 - iii) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol).

(2) Eurojust kann mit den in Absatz 1 genannten Stellen Abkommen schließen. Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust

die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat. Eurojust unterrichtet den Rat über alle entsprechend geplanten Verhandlungen, und der Rat kann alle von ihm als geeignet erachteten Schlussfolgerungen ziehen.

(3) Abkommen gemäß Absatz 2, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, dürfen nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Einrichtung das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 gilt oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Einrichtung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

(4) Abkommen gemäß Absatz 2 enthalten Bestimmungen über die Überwachung ihrer Durchführung einschließlich der Anwendung der Datenschutzbestimmungen.

(5) Vor dem Inkrafttreten der Abkommen gemäß Absatz 2 kann Eurojust Informationen einschließlich personenbezogener Daten direkt entgegennehmen, sofern dies für die rechtmäßige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Vor dem Inkrafttreten der Abkommen gemäß Absatz 2 kann Eurojust nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 1 Informationen mit Ausnahme von personenbezogenen Daten direkt an diese Einrichtungen übermitteln, sofern dies für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(7) Eurojust kann nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 1 personenbezogene Daten an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln, wenn

- a) dies in Einzelfällen zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, für die Eurojust zuständig ist, erforderlich ist und
- b) Eurojust mit der betreffenden Stelle ein Abkommen gemäß

¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

Absatz 2 geschlossen hat, das in Kraft getreten ist und die Übermittlung solcher Daten erlaubt.

(8) Jede spätere Nichterfüllung oder die hohe Wahrscheinlichkeit einer Nichterfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen durch die in Absatz 1 genannten Stellen wird der gemeinsamen Kontrollinstanz und den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich durch Eurojust mitgeteilt. Die gemeinsame Kontrollinstanz kann den weiteren Austausch personenbezogener Daten mit den betreffenden Stellen unterbinden, bis sie sich davon überzeugt hat, dass eine angemessene Abhilfe geschaffen wurde.

(9) Auch wenn die in Absatz 7 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, darf ein nationales Mitglied als zuständige nationale Behörde allein für den Fall, dass dringende Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden ernststen Gefahr für eine Person oder die öffentliche Sicherheit ergriffen werden müssen, jedoch ausnahmsweise Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, im Einklang mit den Bestimmungen seines einzelstaatlichen Rechts austauschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das nationale Mitglied. Das nationale Mitglied hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Empfänger zusagt, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Artikel 27

Datenübermittlung

(1) Bevor Eurojust Informationen mit den in Artikel 26a genannten Stellen austauscht, erteilt das nationale Mitglied des Mitgliedstaats, der die Informationen vorgelegt hat, seine Genehmigung für deren Weiterleitung. Gegebenenfalls konsultiert das nationale Mitglied die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(2) Eurojust ist für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten verantwortlich. Jede Übermittlung von Daten nach Maßgabe

der Artikel 26 und 26a und ihr Anlass werden von Eurojust aufgezeichnet. Daten werden nur übermittelt, wenn der Empfänger zusagt, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Artikel 27a

In Drittstaaten entsandte Verbindungsrichter/-staatsanwälte

(1) Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Fällen, in denen Eurojust gemäß diesem Beschluss Unterstützung leistet, kann das Kollegium Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten vorbehaltlich eines Abkommens nach Artikel 26a mit den betreffenden Drittstaaten entsenden. Vor der Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt der Rat mit qualifizierter Mehrheit seine Genehmigung hierzu. Eurojust unterrichtet den Rat über alle entsprechend geplanten Verhandlungen, und der Rat kann alle von ihm als geeignet erachteten Schlussfolgerungen ziehen.

(2) Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt gemäß Absatz 1 muss über Erfahrung mit der Arbeit mit Eurojust und über angemessene Kenntnisse der justiziellen Zusammenarbeit und der Arbeitsweise von Eurojust verfügen. Die Entsendung eines Verbindungsrichters/-staatsanwalts im Namen von Eurojust erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Verbindungsrichters/-staatsanwalts und seines Mitgliedstaats.

(3) Wird der von Eurojust entsandte Verbindungsrichter/-staatsanwalt unter den nationalen Mitgliedern, Stellvertretern oder assistierenden Mitgliedern ausgewählt,

i) so wird er von dem Mitgliedstaat in seiner Funktion als nationales Mitglied, Stellvertreter oder assistierendes Mitglied ersetzt,

ii) ist er nicht mehr berechtigt, die ihm gemäß den Artikeln 9a bis 9e übertragenen Befugnisse auszuüben.

(4) Unbeschadet des Artikels 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, legt das Kollegium Regeln für die Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten fest und erlässt die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit der Kommission.

(5) Die Tätigkeiten der von Eurojust entsandten Verbindungsrichter/-staatsanwälte werden von der gemeinsamen Kontrollinstanz überwacht. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte erstatten dem Kollegium Bericht; das Kollegium unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in dem jährlichen Bericht und in geeigneter Weise über deren Tätigkeiten. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte unterrichten die nationalen Mitglieder und die nationalen zuständigen Behörden über alle ihren Mitgliedstaat betreffenden Fälle.

(6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen. In diesem Fall setzt der Verbindungsrichter/-staatsanwalt das betroffene nationale Mitglied davon in Kenntnis.

(7) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 sind an das Fallbearbeitungssystem angebunden.

Artikel 27b

Ersuchen an und von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit

(1) Eurojust kann mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die Erledigung von Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit koordinieren, wenn diese Ersuchen im Rahmen derselben Ermittlung in mindestens zwei Mitgliedstaaten zu erledigen sind. Ersuchen nach diesem Absatz können auch von einer zuständigen nationalen Behörde an Eurojust übermittelt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der KoDD im Einklang mit Artikel 5a Ersuchen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels entgegennehmen und bearbeiten, die von einem Drittstaat gestellt wurden, der ein Kooperationsabkommen mit Eurojust geschlossen hat.

(3) Werden Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit erstellt, die sich auf die gleichen Ermittlungen beziehen und in einem Drittstaat erledigt werden müssen, so kann Eurojust unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten auch die justizielle Zusammenarbeit mit diesem Drittstaat unterstützen.

(4) Ersuchen nach den Absätzen 1, 2 und 3 können über Eurojust übermittelt werden, wenn dies mit den für die Beziehungen zwischen diesem Drittstaat und der Europäischen Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumenten in Einklang steht

Artikel 27c

Haftung mit Ausnahme der Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung

(1) Die vertragliche Haftung von Eurojust bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt Eurojust unabhängig von einer Haftung nach Artikel 24 den durch Verschulden des Kollegiums oder der Bediensteten von Eurojust in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden in dem Maße, wie er diesen zuzurechnen ist; dies schließt andere Schadenersatzansprüche nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten nicht aus.

(3) Absatz 2 gilt auch für Schaden, der von einem nationalen Mitglied, einem Stellvertreter oder einem assistierenden Mitglied in Ausübung seines Amtes verursacht wird. Wenn das nationale Mitglied, der Stellvertreter oder das assistierende Mitglied auf

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Grundlage der Befugnisse handelt, die ihm nach den Artikeln 9a bis 9e übertragen wurden, erstattet sein Herkunftsmitgliedstaat Eurojust jedoch die Beträge, die Eurojust als Schadenersatz für solche Schäden gezahlt hat.

- (4) Der Geschädigte hat gegenüber Eurojust einen Anspruch auf Unterlassung oder auf Einstellung einer Handlung.
- (5) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Haftung von Eurojust nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ bestimmt.

Artikel 28

Organisation und Funktionsweise

- (1) Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich.
- (2) Das Kollegium wählt aus dem Kreis der nationalen Mitglieder einen Präsidenten und kann, falls es dies für erforderlich erachtet, bis zu zwei Vizepräsidenten wählen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, zur Billigung unterbreitet.
- (3) Der Präsident nimmt sein Amt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht wahr, führt dessen Geschäfte und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors. In der Geschäftsordnung wird geregelt, in welchen Fällen die Entscheidungen oder Maßnahmen des Präsidenten einer vorherigen Zustimmung oder eines Berichts an das Kollegium bedürfen.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre. Er kann einmal wieder gewählt werden. Die Amtszeit des/der etwaigen Vizepräsidenten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Eurojust wird von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Verwaltungsdirektor geleitet wird.

(6) Eurojust übt die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus. Das Kollegium erlässt gemäß der Geschäftsordnung die für die Anwendung dieses Absatzes geeigneten Vorschriften.

Artikel 29

Verwaltungsdirektor

- (1) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust wird vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Das Kollegium bildet einen Auswahl Ausschuss, der nach einem Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen ein Bewerberverzeichnis aufstellt, aus dem das Kollegium den Verwaltungsdirektor auswählt. Die Kommission ist berechtigt, sich an dem Auswahlverfahren zu beteiligen und im Auswahl Ausschuss vertreten zu sein.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden, ohne dass ein Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen ergehen muss, sofern das Kollegium dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt und den Verwaltungsdirektor mit der gleichen Mehrheit ernannt.
- (3) Für den Verwaltungsdirektor gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.
- (4) Der Verwaltungsdirektor untersteht dem Kollegium und seinem Präsidenten, der gemäß Artikel 28 Absatz 3 tätig wird. Er kann vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist unter der Aufsicht des Präsidenten für die laufende Verwaltung von Eurojust und für die Personalverwaltung verantwortlich. Er ist dafür zuständig, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium ein wirksames Verfahren für die Überwachung und Evaluierung der Leistung, die die Verwaltung von Eurojust bei der Erreichung ihrer Ziele erbringt, festzulegen und anzuwenden. Der Verwaltungsdirektor berichtet dem Kollegium regelmäßig über die Ergebnisse dieser Überwachung.

Artikel 30

Personal im aktiven Dienst

(1) Das Personal von Eurojust unterliegt insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für seine Einstellung und seines Status den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Personal von Eurojust besteht aus Personen, die gemäß den Verordnungen und Regelungen nach Absatz 1 eingedeknt aller in Artikel 27 des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Kriterien, einschließlich der geografischen Streuung, eingestellt werden. Sie besitzen den Status von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit oder örtlichen Bediensteten. Auf Antrag des Verwaltungsdirektors und im Einvernehmen mit dem Präsidenten im Namen des Kollegiums können die Gemeinschaftsorgane Beamte der Gemeinschaften als Bedienstete auf Zeit zu Eurojust abordnen. Die Mitgliedstaaten können nationale Sachverständige zu Eurojust abordnen, die auch das nationale Mitglied unterstützen können. Das Kollegium legt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für abgeordnete nationale Sachverständige fest.

(3) Unbeschadet des Artikels 25a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 lässt sich das Personal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unter der Aufsicht des Kollegiums von den Zielen und dem Man-

dat von Eurojust leiten und darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb von Eurojust Weisungen erbitten oder entgegennehmen.

Artikel 31

Unterstützung durch Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für die Arbeiten von Eurojust gilt die amtliche Sprachenregelung der Union.

(2) Der Jahresbericht an den Rat nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird in den Amtssprachen der Organe der Union abgefasst.

Artikel 32

Unterrichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

(1) Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung – einschließlich der Haushaltsverwaltung – von Eurojust ab.

Zu diesem Zweck erstellt das Kollegium einen Jahresbericht über die Tätigkeiten von Eurojust und über die Probleme im Bereich der Kriminalitätspolitik in der Union, die sich infolge der Tätigkeiten von Eurojust gezeigt haben. In diesem Bericht kann Eurojust auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren.

Der Präsident legt ferner jeden Bericht oder jede sonstige Information über das Funktionieren von Eurojust vor, die der Rat gegebenenfalls von ihm anfordert.

(2) Der Vorsitz des Rates leitet dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten von Eurojust sowie über die Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz zu.

(3) Die Kommission oder der Rat können Eurojust zu allen im Rahmen von Titel VI des Vertrags ausgearbeiteten Entwürfen von Rechtsakten um Stellungnahme ersuchen.

Artikel 33

Finanzen

(1) Die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder, der Stellvertreter und der Assistenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 gehen zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.

(2) Werden die nationalen Mitglieder, die Stellvertreter und die assistierenden Mitglieder im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben als operative Ausgaben im Sinne des Artikels 41 Absatz 3 des Vertrags.

Artikel 34

Haushalt

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von Eurojust werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt. Sie werden in den Haushaltsplan von Eurojust eingesetzt, der auch einen Stellenplan umfasst, welcher der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zuständigen Haushaltsbehörde vorgelegt wird. In dem Stellenplan, der ständige Stellen oder Stellen auf Zeit ausweist sowie einen Vermerk bezüglich der abgeordneten nationalen Sachverständigen enthält, werden die Anzahl der von Eurojust im betreffenden Haushaltsjahr beschäftigten Bediensteten sowie deren jeweilige Besoldungs- und Laufbahngruppe angegeben.

(2) Der Haushaltsplan von Eurojust ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen von Eurojust können unbeschadet anderer Einkünfte einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union veranschlagten Zuschuss umfassen.

(4) Die Ausgaben von Eurojust umfassen insbesondere die Ausgaben für Dolmetschen und Übersetzung, Ausgaben für die Sicherheit, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebsaufwendungen und Mietkosten, die Reisekosten der Eurojust-Mitglieder und des Eurojust-Personals sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Verträgen, die mit Dritten geschlossen wurden.

Artikel 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Auf der Grundlage eines Entwurfs des Verwaltungsdirektors stellt das Kollegium jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch den Entwurf eines Stellenplans und wird der Kommission spätestens zum 10. Februar durch das Kollegium zugeleitet. Das Europäische Justizielle Netz und die Netze nach Artikel 25a Absatz 2 werden rechtzeitig über diejenigen Teile unterrichtet, die die Tätigkeit ihrer Sekretariate betreffen, bevor der Voranschlag der Kommission übermittelt wird.

(2) Die Kommission schlägt im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union auf der Grundlage des Voranschlags die Höhe des jährlichen Zuschusses sowie die ständigen Stellen und Stellen auf Zeit vor und unterbreitet den Vorentwurf gemäß Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Haushaltsbehörde.

(3) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für Eurojust und legt im Rahmen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften die ständigen Stellen oder Stellen auf Zeit fest.

(4) Vor Beginn des Haushaltsjahres stellt das Kollegium von Eurojust den Haushaltsplan, einschließlich des Stellenplans nach Artikel 34 Absatz 1 dritter Satz, auf der Grundlage des jährlichen

Zuschusses und der von der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels bewilligten Stellen auf und passt ihn entsprechend den Eurojust gewährten einzelnen Beiträgen und den Mitteln aus anderer Quelle an.

Artikel 36

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

- (1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus. Er ist dem Kollegium über die Ausführung des Haushaltsplans rechenschaftspflichtig.
- (2) Spätestens zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer von Eurojust dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.
- (3) Eurojust übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen von Eurojust gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse von Eurojust auf und legt sie dem Kollegium von Eurojust zur Stellungnahme vor.
- (5) Das Kollegium von Eurojust gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen von Eurojust ab.
- (6) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums

ums von Eurojust spätestens am 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

- (7) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.
- (8) Der Verwaltungsdirektor von Eurojust übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Kollegium von Eurojust zu.
- (9) Der Verwaltungsdirektor, der dem Kollegium von Eurojust und seinem Präsidenten unterstellt ist, übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die reibungslose Durchführung des Entlastungsverfahrens für das entsprechende Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

Artikel 37

Finanzregelung

Das Kollegium erlässt nach Konsultation der Kommission einstimmig die für den Haushalt von Eurojust geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften¹ nur abweichen, wenn besondere Merkmale der

¹ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72. Berichtigt in ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.

Funktionsweise von Eurojust es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

Artikel 38

Kontrollen

(1) Der Anweisungsbefugte führt interne Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind.

(2) Das Kollegium ernennt einen Innenrevisor, der insbesondere dafür zuständig ist, entsprechend den einschlägigen internationalen Normen das reibungslose Funktionieren der Systeme und Verfahren zur Ausführung des Haushaltsplans zu gewährleisten. Der Innenrevisor darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein. Das Kollegium kann den Innenrevisor der Kommission ersuchen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

(3) Der Innenrevisor erstattet Eurojust Bericht über seine Feststellungen und Empfehlungen und übermittelt der Kommission eine Abschrift dieses Berichts. Eurojust trifft eingedenk der Berichte des Innenrevisors die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

(4) Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 finden auf Eurojust Anwendung. Das Kollegium erlässt die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.

Artikel 39

Zugang zu den Dokumenten

Das Kollegium legt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors Regeln über den Zugang zu Eurojust-Dokumenten fest und berücksichtigt hierbei die Grundsätze und Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel 39a

EU-Verschlussachen

Eurojust wendet die Sicherheitsgrundsätze und Mindestanforderungen an, die gemäß dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates¹ für den Umgang mit EU-Verschlussachen gelten.

Artikel 40

Territorialer Geltungsbereich

Der Beschluss findet auf Gibraltar Anwendung, das durch das nationale Mitglied des Vereinigten Königreichs vertreten wird.

Artikel 41

Mitteilung

(1) Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates die Benennung der nationalen Mitglieder, Stellvertreter und assistierenden Mitglieder sowie der Stellen/Personen, auf die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 Bezug genommen wird, sowie Änderungen dieser Benennung mit. Das Generalsekretariat des Rates führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis dieser Personen und macht deren Namen und Kontaktangaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

(2) Die endgültige Benennung eines nationalen Mitglieds kann erst an dem Tag wirksam werden, an dem beim Generalsekretariat des Rates die offiziellen Notifizierungen nach Absatz 1 und Artikel 9a Absatz 3 eingehen.

Artikel 41a

Evaluierung

(1) Vor dem 4. Juni 2014 und danach alle fünf Jahre gibt das Kollegium eine unabhängige externe Evaluierung der Umsetzung dieses Beschlusses sowie der Tätigkeit von Eurojust in Auftrag.

¹ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind jeweils die Auswirkungen dieses Beschlusses, die Leistung von Eurojust bei der Erreichung der Ziele nach diesem Beschluss und die Wirksamkeit und Effizienz von Eurojust. Das Kollegium formuliert einen präzisen Auftrag im Benehmen mit der Kommission.

(3) Der Evaluierungsbericht enthält die Ergebnisse der Evaluierung und Empfehlungen. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zugeleitet und veröffentlicht.

Artikel 42

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten bringen erforderlichenfalls ihr innerstaatliches Recht so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum 4. Juni 2011 mit diesem Beschluss in Einklang.

(2) Die Kommission prüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Beschlusses 2002/187/JI in der geänderten Fassung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat hierzu einen Bericht gegebenenfalls zusammen mit den zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Vorschlägen vor. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit von Eurojust zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Artikel 43

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam.

ANHANG

Liste gemäß Artikel 13 Absatz 10 mit den Mindestangaben, die – sofern vorhanden – gemäß Artikel 13 Absätze 5, 6 und 7 an Eurojust zu übermitteln sind

1. Für Situationen gemäß Artikel 13 Absatz 5:
 - a) Teilnehmende Mitgliedstaaten,
 - b) Art der betreffenden Straftaten,
 - c) Datum der Vereinbarung über die Einsetzung der Gruppe,
 - d) voraussichtliche Dauer der Arbeit der Gruppe, einschließlich Änderung dieser Dauer,
 - e) Angaben über den Leiter der Gruppe für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat,
 - f) kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

2. Für Situationen gemäß Artikel 13 Absatz 6:
 - a) Angaben zur Identifizierung der Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen oder strafrechtlicher Verfolgung ist,
 - b) betroffene Mitgliedstaaten,
 - c) die betreffende Straftat und ihre Tatumstände,
 - d) Angaben über ausgestellte Ersuchen oder Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, einschließlich:
 - i) Datum des Ersuchens,
 - ii) ersuchende oder ausstellende Behörde,
 - iii) ersuchte oder erledigende Behörde,
 - iv) Art des Ersuchens (geforderte Maßnahmen),
 - v) ob das Ersuchen erledigt wurde oder nicht, wenn nicht, aus welchen Gründen.

- (3) Für Situationen gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a:
- a) betroffene Mitgliedstaaten und zuständige Behörden,
 - b) Angaben zur Identifizierung der Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen oder strafrechtlicher Verfolgung ist,
 - c) die betreffende Straftat und ihre Tatumstände.
- (4) Für Situationen gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b:
- a) betroffene Mitgliedstaaten und zuständige Behörden,
 - b) Angaben zur Identifizierung der Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen oder strafrechtlicher Verfolgung ist,
 - c) Art der Lieferung,
 - d) Art der Straftat, in deren Zusammenhang die kontrollierte Lieferung durchgeführt wird.
- (5) Für Situationen gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c:
- a) ersuchender oder ausstellender Staat,
 - b) ersuchter oder erledigender Staat,
 - c) Beschreibung der Schwierigkeiten.

2. Geschäftsordnung von Eurojust

Veröffentlicht in: Amtsblatt C 286 der Europäischen Gemeinschaften vom 22.11.2002, S. 1¹

Präambel

Titel I – Organisation und Funktionsweise

Kapitel I Das Kollegium

- Artikel 1 Zusammensetzung und Funktionsweise des Kollegiums
- Artikel 2 Aufgaben des Kollegiums
- Artikel 3 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- Artikel 4 Aufgaben des Präsidenten
- Artikel 5 Aufgaben der Vizepräsidenten
- Artikel 6 Ausschüsse
- Artikel 7 Amt des Sekretärs des Kollegiums
- Artikel 8 Sitzungen des Kollegiums
- Artikel 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- Artikel 10 Teilnahme an den Sitzungen
- Artikel 11 Sitzungsprotokolle

Kapitel II Nationale Mitglieder

- Artikel 12 Status der nationalen Mitglieder
- Artikel 13 Unterrichtung durch die nationalen Mitglieder

Titel II – Operative Vorschriften

- Artikel 14 Operative Arbeit
- Artikel 15 Operative Arbeit des Kollegiums
- Artikel 16 Operative Arbeit der Mitglieder
- Artikel 17 Spezielle Koordinierungssitzungen

¹ © Europäische Union, www.eur-lex.europa.eu; Verbindlich ist ausschließlich das in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichte Gemeinschaftsrecht.

Artikel 18 Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187

Artikel 19 Teilnahme anderer Gremien

Titel III – Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen, die durch die Verträge geschaffen wurden oder auf ihnen basieren

Artikel 20 Das Europäische Parlament

Artikel 21 Die Europäische Kommission

Artikel 22 Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Artikel 23 Europol

Titel IV – Personalvorschriften

Artikel 24 Verwaltungsdirektor

Artikel 25 Personal von Eurojust

Titel V – Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 26 Personenbezogene Daten

Titel VI – Sonstige Bestimmungen

Artikel 27 Überprüfung der Geschäftsordnung

Artikel 28 Inkrafttreten

Das Kollegium von Eurojust

– gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002¹, im Folgenden „Beschluss 2002/187“ genannt, mit dem Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 10, in dem Bewusstsein, dass diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Gemeinsamen Kontrollinstanz um die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt wird –

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

¹ Abgedruckt unter 1.

Titel I – Organisation und Funktionsweise

Kapitel I – Das Kollegium

Artikel 1

Zusammensetzung und Funktionsweise des Kollegiums

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 des Beschlusses 2002/187 gilt Folgendes:

1. Das Kollegium besteht aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder. Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich.

Artikel 2

Aufgaben des Kollegiums

Bei der Wahrnehmung seiner in dem Beschluss 2002/187 festgelegten Aufgaben hat das Kollegium als das für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust zuständige Gremium folgende Aufgabenstellungen wahrzunehmen:

1. Es genehmigt die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen gemäß Artikel 6 und benennt die Ausschussmitglieder aus seiner Mitte.
2. Es genehmigt den Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen für den Posten des Verwaltungsdirektors und benennt aus seiner Mitte die Mitglieder des Auswahlausschusses.
3. Es ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit den Finanzkontrolleur von Eurojust.
4. Es ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit den Innenrevisor von Eurojust.
5. Darüber hinaus handelt es gemäß dieser Geschäftsordnung.

Artikel 3

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- (1) Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat zur Billigung vorgelegt.
- (2) Das Kollegium wählt den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen, die in geheimer Abstimmung von den nationalen Mitgliedern abgegeben werden. Nationale Mitglieder, die sich zur Wahl stellen wollen, legen dem Kollegium vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ihre schriftliche Bewerbung vor.
- (3) Erreicht keines der Mitglieder im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet sofort ein zweiter Wahlgang statt, bei dem eines der zwei Mitglieder oder, bei Stimmgleichheit, von mehreren Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit Zweidrittel-Mehrheit des Kollegiums zu wählen ist. Wird keine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kollegiums erreicht, findet sofort ein dritter Wahlgang statt, bei dem eines von den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt wird. Erhält beim dritten Wahlgang keines der Mitglieder eine Mehrheit der Stimmen, gilt von den Mitgliedern, bei denen Stimmgleichheit vorliegt, das dienstälteste als gewählt.
- (4) Das Kollegium kann einen Vertreter der Organe der Europäischen Union einladen, als Beobachter an der Wahl teilzunehmen.
- (5) Nach der Wahl des Präsidenten wählt das Kollegium ebenfalls in geheimer Abstimmung die Vizepräsidenten. Gewählt sind die beiden Mitglieder, die die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vizepräsidenten erfolgt ansonsten nach denselben Vorschriften wie die Wahl des Präsidenten.

(6) Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre, die Wiederwahl eines Mitglieds für eine zweite Amtszeit ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führt das Kollegium Neuwahlen nach dem Verfahren gemäß den vorstehenden Absätzen durch. In der Zwischenzeit üben der Präsident und die Vizepräsidenten ihr jeweiliges Amt so lange weiter aus, bis ihre Nachfolger ernannt sind und vom Rat gebilligt wurden.

(7) Wird ein nationales Mitglied, welches das Amt des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten innehat, während seiner Amtszeit von einem Mitgliedstaat ersetzt, oder im Fall des Rücktritts oder des Todes des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, finden Wahlen nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 statt.

Artikel 4

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm ausdrücklich kraft des Beschlusses 2002/187 und dieser Geschäftsordnung übertragen worden sind; er handelt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht.
- (2) Der Präsident vertritt Eurojust. Handelt Eurojust als Kollegium, unterzeichnet er im Namen des Kollegiums alle offiziellen Mitteilungen von Eurojust. Die Befugnisse des Präsidenten, im Namen des Kollegiums in Finanzangelegenheiten zu unterzeichnen, sind durch die Finanzordnung geregelt.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kollegiums ein und führt in ihnen den Vorsitz, er legt Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen fest, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Aussprachen und überwacht die Durchführung der angenommenen Beschlüsse. Alle für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust wichtigen Themen werden auf die Tagesordnung des Kollegiums gesetzt. Der Präsident und der Verwaltungsdirektor sorgen dafür, dass das

Kollegium über alle Angelegenheiten, die für es von Interesse sein könnten, unterrichtet wird.

- (4) Der Präsident führt die Geschäfte des Kollegiums und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors.
- (5) Bei Abwesenheit des Präsidenten und der Vizepräsidenten nimmt das dienstälteste Mitglied von Eurojust die Aufgaben des Präsidenten wahr.

Artikel 5

Aufgaben der Vizepräsidenten

- (1) Sollte das Amt des Präsidenten unbesetzt sein, oder bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, nehmen die Vizepräsidenten die Aufgaben des Präsidenten wahr und zwar in der durch das jeweils höchste Dienstalder der Eurojust-Mitglieder vorgegebenen Reihenfolge. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die Vizepräsidenten erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden. Der Präsident unterrichtet das Kollegium und konsultiert es in wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben zwischen den Vizepräsidenten.
- (3) Sollte das Amt eines Vizepräsidenten unbesetzt sein, oder bei Abwesenheit oder Krankheit, fungieren die Vizepräsidenten gegenseitig als Stellvertreter.

Artikel 6

Ausschüsse

- (1) Das Kollegium kann Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen und den Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kollegiums bestellen; es kann deren Mitglieder für alle Fragen benennen, die mit der Vorbereitung

von Beschlüssen bezüglich der Organisation und Funktionsweise von Eurojust im Zusammenhang stehen.

- (2) Die auf diese Weise gebildeten Ausschüsse unterrichten das Kollegium über ihre Arbeit.
- (3) Das Kollegium kann beschließen, seine Kompetenzen einem solchen Ausschuss zu übertragen, es sei denn, der Beschluss 2002/187 sieht ausdrücklich vor, dass eine Aufgabe vom Kollegium wahrgenommen werden muss. In diesem Fall muss in dem Übertragungsbeschluss genau aufgeführt werden, welche Aufgaben übertragen werden und welche Berichtspflicht gegenüber dem Kollegium besteht.
- (4) Der Sekretär des Kollegiums oder der Verwaltungsdirektor oder eine andere Person, die von diesen in Benehmen mit dem Präsidenten benannt wurde, nimmt auch die Sekretariatsaufgaben für einen solchen Ausschuss wahr; die Sitzungen des Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden mindestens zwei Tage, bevor die Sitzung stattfinden soll, einberufen.

Artikel 7

Amt des Sekretärs des Kollegiums

- (1) Das Kollegium kann beschließen, dass es einen Sekretär benötigt, der speziell zu diesem Zweck unter den Mitgliedern des Personals von Eurojust ausgewählt wird. Die Auswahl des Sekretärs des Kollegiums erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Verwaltungsdirektor und dem Präsidenten. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Kollegiums teil. Er nimmt das Sitzungsprotokoll auf.
- (2) Der Sekretär arbeitet in enger Abstimmung mit dem Präsidenten des Kollegiums und untersteht dem Verwaltungsdirektor.

(3) Der Sekretär muss die vom Kollegium festgelegten Voraussetzungen erfüllen; dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Eignung für das Amt,
- b) administrative Einstufung, die vom Kollegium festgelegt wird,
- c) Verfügbarkeit für das Amt.

(4) Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei seinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Kollegium, er verwahrt die Protokolle über die Sitzungen des Kollegiums und der Ad-hoc-Ausschüsse.

Artikel 8

Sitzungen des Kollegiums

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, hält das Kollegium mindestens einmal pro Woche eine ordentliche Sitzung ab.

(2) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich, die Aussprachen sind vertraulich.

(3) Wenn es erforderlich ist, kann der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines nationalen Mitglieds eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(4) Der Präsident des Kollegiums stellt die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung auf, diese wird den anderen Mitgliedern des Kollegiums vom Sekretär mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung übersandt. Wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, so wird die Tagesordnung 24 Stunden vor der Sitzung übersandt.

(5) Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet alle Punkte, deren Aufnahme von den nationalen Mitgliedern vor der Einberufung der Sitzung beantragt wurde, sowie alle Punkte, die dem Präsidenten oder dem Verwaltungsdirektor zweckdienlich erscheinen.

(6) Zu Beginn jeder Sitzung nimmt das Kollegium die Tagesordnung an. Dringende Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können in die Tagesordnung aufgenommen und zur Aussprache und Abstimmung vorgelegt werden, wenn das Kollegium zustimmt; sollte hierbei jedoch ein Punkt behandelt werden, bei dem eine Beschlussfassung durch Abstimmung erforderlich ist, so muss der Präsident so weit möglich, die Meinung von abwesenden Kollegiumsmitgliedern auf jede Weise einholen. Ist dies geschehen, so findet die Meinung der abwesenden Mitglieder Berücksichtigung.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt; wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handzeichen angefochten, wird namentlich abgestimmt. In den vom Kollegium angenommenen Beschlüssen oder Vereinbarungen wird die Stimmverteilung nicht angegeben. Auf Antrag eines nationalen Mitglieds können die von der Minderheit vertretenen Ansichten in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, sie bleiben jedoch vertraulich.

(8) Wird eine Angelegenheit vor das Kollegium gebracht, so entscheidet das Kollegium unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände darüber, ob es sich mit dieser Angelegenheit befasst oder nicht. Beschließt das Kollegium mit Zweidrittel-Mehrheit, sich nicht mit der Angelegenheit zu befassen, so geschieht dies unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang festgelegten Prioritäten; im Fall von praktischen Schwierigkeiten kann Eurojust mit den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats erörtern, wie bei diesen Fragen am besten Fortschritte zu erzielen sind.

Artikel 9

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Präsident organisiert die Arbeit des Kollegiums in einer Art und Weise, dass alle Mitglieder des Kollegiums anwesend sein können, insbesondere wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind.

Können jedoch nicht alle Mitglieder anwesend sein, so ist das Kollegium bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, setzt der Präsident die Sitzung fort, ohne dass ein förmlicher Beschluss in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird. Vorläufige Beschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung, bei der Beschlussfähigkeit gegeben ist, bestätigt werden.

(2) Das Kollegium stimmt erst dann über eine Angelegenheit ab, wenn der Präsident der Auffassung ist, dass diese Angelegenheit hinlänglich geprüft wurde.

(3) Beschlüsse, für die laut Beschluss des Rates und laut dieser Geschäftsordnung weder Einstimmigkeit noch eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 müssen Vereinbarungen, die gemäß dem Beschluss 2002/187 der Billigung durch den Rat bedürfen, mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Kollegiums angenommen werden.

Artikel 10

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Assistenten der nationalen Mitglieder können an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen. Wohnen sie einer Sitzung in Vertretung eines nationalen Mitglieds bei, so nehmen sie als vollstimmberechtigte Mitglieder teil. Der Präsident oder das Kollegium können beschließen, die Teilnahme an einer Sitzung auf die stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken.

(2) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Kollegium zwecks Anhörung zu einem speziellen Punkt der Tagesordnung Personen laden, die in dem zu erörternden Bereich über besondere Sachkenntnis verfügen.

(3) Im Einklang mit den Bedingungen, die im Beschluss 2002/187 und in dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, können Vertreter der Kommission, einschließlich vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), von Europol oder von anderen Organen und Einrichtungen und den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einladung des Präsidenten an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen. Die Teilnahme dieser Vertreter an operativen Sitzungen ist nach den Artikeln 15 bis 19 geregelt. Bei Sitzungen, die nicht operative Fragen betreffen und an denen die oben genannten Vertreter teilnehmen, werden keine operativen Informationen ausgetauscht. Unbeschadet des Artikels 19 können auf solchen Sitzungen keine operativen Bereiche behandelt werden.

Artikel 11

Sitzungsprotokolle

(1) Der Sekretär des Kollegiums fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. In das Protokoll, das im Prinzip innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung fertig zu stellen ist, ist mindestens Folgendes aufzunehmen:

- die Namen der Sitzungsteilnehmer,
- der Sitzungsbericht,
- die Beschlüsse des Kollegiums.

(2) Der Protokollentwurf wird den nationalen Mitgliedern vom Präsidenten zur Genehmigung durch das Kollegium übermittelt.

(3) Das vom Kollegium genehmigte Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und in das vom Sekretär geführte Register aufgenommen.

Kapitel II – Nationale Mitglieder

Artikel 12

Status der nationalen Mitglieder

(1) Jedes nationale Mitglied unterrichtet den Präsidenten und die anderen nationalen Mitglieder über sein Mandat und die justiziellen Befugnisse, die ihm gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 innerhalb des Hoheitsgebiets seines eigenen Mitgliedstaates übertragen wurden, sowie über alle Änderungen. Hierzu erstellt der Präsident eine Unterlage, in der die Mandate sowie die justiziellen Befugnisse und Vorrechte, die ein Mitgliedstaat seinem nationalen Mitglied übertragen hat, damit dieses in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig werden kann, im Einzelnen aufgeführt werden; diese Unterlage wird in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht. Der Präsident stellt diese Unterlage den nationalen Mitgliedern zur Verfügung.

(2) Hatte ein nationales Mitglied Kontakt zu anderen Behörden als denen seines eigenen Mitgliedstaats, so setzt er das nationale Mitglied aus dem entsprechenden Staat unverzüglich davon und von der Art seiner Kontakte in Kenntnis.

Artikel 13

Unterrichtung durch die nationalen Mitglieder

(1) Die nationalen Mitglieder unterrichten das Kollegium ganz allgemein über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen könnten, insbesondere, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen auf der Ebene der Europäischen Union haben oder andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten.

(2) Sollten Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren nationalen Mitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, so können die betroffenen nationalen Mitglieder den Präsidenten darüber unterrichten, der zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Dringlichkeitssitzung des Kollegiums einberufen kann.

Titel II – Operative Vorschriften

Artikel 14

Operative Arbeit

Eurojust erledigt seine operativen Aufgaben im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 15

Operative Arbeit des Kollegiums

(1) Zu Beginn der Sitzungen des Kollegiums können der Präsident oder ein betroffenes nationales Mitglied vorschlagen, dass sich das Kollegium auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187 mit einer bestimmten Sache befasst. In diesem Zusammenhang unterrichten der Präsident oder das betreffende nationale Mitglied das Kollegium über die betroffenen Staaten und weisen nach, dass diese Sache unter die in Artikel 4 des Beschlusses 2002/187 genannten Zuständigkeiten fällt.

(2) Eurojust führt Aufzeichnungen über alle Sachen, mit denen es befasst wurde.

(3) Das Kollegium entscheidet darüber, ob es in einer Sache tätig wird oder nicht.

(4) Das Kollegium prüft mindestens einmal im Monat den Sachstand seiner operativen Angelegenheiten. Die nationalen Mitglieder, die diese Angelegenheiten bearbeiten, berichten dem Kollegium über den Sachstand und ersuchen um Abschluss einer Sache, wenn dies angemessen ist.

(5) Sowohl zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeit in einer bestimmten Angelegenheit aufgenommen wird, als auch zu jedem späteren Zeitpunkt, kann das Kollegium auf Vorschlag eines betroffenen nationalen Mitglieds beschließen, eine Koordinie-

rungssitzung auf der zweiten operativen Ebene gemäß Artikel 16 einzuberufen. Das Kollegium wird ganz allgemein über die Ergebnisse dieser Sitzung unterrichtet.

Artikel 16

Operative Arbeit der Mitglieder

(1) Operative Sitzungen der nationalen Mitglieder werden, falls erforderlich, einberufen, wenn zwei oder mehr nationale Mitglieder gemäß Artikel 5 Absatz 1 Abschnitt a) des Beschlusses 2002/187 tätig werden oder wenn das Kollegium beschließt, gemäß Artikel 15 Absatz 5 eine Koordinierungssitzung auf der zweiten Ebene einzuberufen.

(2) An diesen Sitzungen können die von dieser Angelegenheit betroffenen nationalen Mitglieder und gegebenenfalls ihre Assistenten teilnehmen sowie der Sekretär des Kollegiums oder eine andere vom Präsidenten benannte und von den betroffenen Mitgliedern zugelassene Person, die über die erforderliche Ermächtigung verfügt und die bei der Sitzung Protokoll führt. An einer Angelegenheit interessierte nationale Mitglieder können an der Sitzung teilnehmen, sofern die betroffenen nationalen Mitglieder damit einverstanden sind.

(3) Angelegenheiten, die einer Entscheidung durch das Kollegium bedürfen, werden an dieses gemäß dem Beschluss 2002/187 weiterverwiesen.

Artikel 17

Spezielle Koordinierungssitzungen

(1) Auf Vorschlag eines oder mehrerer betroffener nationaler Mitglieder kann das Kollegium beschließen, eine spezielle Koordinierungssitzung einzuberufen, die gemäß Absatz 2 durchgeführt wird.

(2) An den Sitzungen auf dieser Ebene können die betroffenen nationalen Mitglieder, gegebenenfalls ihre Assistenten und die

zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten teilnehmen, wie der Sekretär des Kollegiums oder eine andere vom Präsidenten mit der Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder benannte Person, die das Protokoll führt.

Artikel 18

Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187

(1) Der Präsident stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, nach denen ein Register eingerichtet und geführt wird, in dem Aufzeichnungen über die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187 aufbewahrt werden.

(2) Ein von einem nationalen Mitglied in Ausübung seiner Befugnisse gestelltes Ersuchen nach Artikel 6 Buchstabe a) des Beschlusses 2002/187 muss in schriftlicher Form gestellt werden. Eine schriftliche Kopie des Ersuchens ist dem Präsidenten und den nationalen Mitgliedern jedes betroffenen Mitgliedstaats zu übermitteln.

(3) Wenn das Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a) des Beschlusses 2002/187 handelt, muss dies in schriftlicher Form geschehen. Der Präsident übermittelt den nationalen Mitgliedern jedes betroffenen Mitgliedstaats eine schriftliche Kopie des Ersuchens.

(4) Der Präsident stellt sicher, dass alle Antworten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Eurojust nach Artikel 8 des Beschlusses 2002/187 auf ein vom Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a) gestelltes Ersuchen zugehen, in das Register aufgenommen werden.

(5) Der gesamte Schriftverkehr sowie alle übermittelten Informationen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

Artikel 19

Teilnahme anderer Gremien

- (1) Die Teilnahme von Europol an operativen Sitzungen erfolgt gemäß den Bestimmungen einer nach Artikel 26 des Beschlusses 2002/187 zu treffenden Vereinbarung.
- (2) Die Teilnahme von Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes und von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten an operativen Sitzungen auf allen Ebenen erfolgt auf Veranlassung der betroffenen Mitglieder auf Einladung des Präsidenten im Benehmen mit dem Kollegium. Vom Europäischen Justiziellen Netz benannte Kontaktstellen werden in regelmäßigen Abständen zum Kollegium eingeladen, um ihre Ansichten darzulegen, Erfahrungen auszutauschen und Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Das Europäische Justizielle Netz teilt dem Kollegium seine Einschätzung seines Verwaltungs- und Haushaltsbedarfs mit.
- (3) In den Fällen des Artikels 3 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 kann die Kommission auf Einladung des Präsidenten und mit Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) In den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187 können Vertreter von Drittstaaten auf Einladung des Präsidenten und mit Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Werden bei operativen Sitzungen Fälle besprochen, deren Zweck eine Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft ist, so kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf Veranlassung der betroffenen nationalen Mitglieder auf Einladung des Präsidenten an diesen Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme von OLAF auf

dessen eigenen Wunsch ist in Artikel 26 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 geregelt.

Titel III – Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen, die durch Verträge geschaffen wurden oder auf ihnen basieren

Artikel 20

Das Europäische Parlament

Eurojust hält im Einklang mit dem Beschluss 2002/187 die erforderlichen Kommunikationskanäle mit dem Europäischen Parlament aufrecht.

Artikel 21

Die Europäische Kommission

- (1) Im Einklang mit Artikel 11 des Beschlusses 2002/187 unterhält Eurojust regelmäßige Beziehungen zur Kommission, damit diese an der Arbeit von Eurojust bei Aspekten von allgemeinen Fragen, und insbesondere Haushaltsfragen, sowie auch von Fragen, die nach Artikel 36 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in ihre Zuständigkeit fallen, teilnehmen kann. Auf Einladung von Eurojust kann die Kommission dem Kollegium ihre Ansichten in Angelegenheiten erläutern, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Unbeschadet anderer praktischer Vereinbarungen mit der Kommission informiert das Kollegium die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Hauptprobleme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben festgestellt hat, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, dem Rat gegenüber Empfehlungen auszusprechen, Stellungnahmen abzugeben oder Initiativen vorzuschlagen, die ihr zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten angebracht erscheinen.

(3) Im Prinzip lädt das Kollegium die Kommission einmal im Monat zu einer Sitzung zum Zweck des Austauschs von Erfahrungen, Ratschlägen und Informationen, sofern es sich nicht um operative Informationen handelt, ein. Bei diesen Sitzungen erfolgt ein Informationsaustausch über allgemeine Fragen sowie über die Tätigkeit und die Vorhaben von Eurojust und der Kommission. Vor jeder Sitzung, vorzugsweise eine Woche vorher, schlägt Eurojust der Kommission eine Tagesordnung vor. Die Kommission wird aufgefordert, weitere Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Die Tagesordnung wird mit den gebilligten zusätzlichen Punkten zu Beginn der Sitzung angenommen. Falls erforderlich, lädt das Kollegium die Kommission zu außerordentlichen Sitzungen ein.

(4) Bei der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen prüft Eurojust insbesondere, ob Fragen auftreten, welche in die Zuständigkeit der Kommission fallen und bei denen das Kollegium die Kommission um ihr Fachwissen oder um einen Informationsaustausch ersuchen kann.

(5) Die Kommission hat keinen Zugang zu operativen Daten.

Artikel 22

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Nach Artikel 26 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 begründet und pflegt Eurojust eine enge Zusammenarbeit mit OLAF:

(1) In allen nicht in Artikel 19 Absatz 5 aufgeführten Fällen, in denen Eurojust die Initiative ergreift, um auf Einzelfallbasis zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft mit OLAF zusammenzuarbeiten, muss es durch die entsprechenden nationalen Mitglieder prüfen lassen, ob die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit einer solchen Zusammenarbeit einverstanden sind.

(2) In Fällen, in denen OLAF Eurojust um Zusammenarbeit auf Einzelfallbasis zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ersucht, lässt das Kollegium durch die entsprechenden nationalen Mitglieder prüfen, ob die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit einer solchen Zusammenarbeit einverstanden sind.

(3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 können Eurojust und die Kommission (OLAF) für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission (OLAF) eine Vereinbarung über die erforderlichen weiteren praktischen Vorkehrungen treffen. Diese Vereinbarung enthält Vorkehrungen für den Informationsaustausch mit OLAF in entsprechenden Fällen gemäß dem Beschluss 2002/187.

Artikel 23

Europol

Die Beziehungen zwischen Eurojust und Europol sind nach Artikel 26 des Beschlusses 2002/187 durch die Bestimmungen einer Vereinbarung geregelt, die der Billigung durch den Rat bedarf.

Titel IV – Personalvorschriften

Artikel 24

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor schlägt dem Kollegium alle für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Maßnahmen vor.

(2) Ein Auswahlausschuss, der aus drei nationalen Mitgliedern besteht und dem gegebenenfalls, nach einem entsprechenden Beschluss des Kollegiums, der ehemalige Verwaltungsdirektor, sofern er nicht für eine Wiederwahl kandidiert, oder eine andere Person, die ein Unternehmensberater oder jemand sein kann, der besondere Erfahrung in der Besetzung von Führungspositionen

hat, angehören kann, wählt die Bewerber aus, führt Gespräche mit ihnen und legt dem Kollegium eine Bewerberliste zusammen mit einer Empfehlung bezüglich des auszuwählenden Bewerbers vor. Der Auswahlausschuss kann dem Kollegium vorschlagen, auf welche Weise der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen durchzuführen ist, und kann über die Anzahl von Bewerbern entscheiden, die im Anschluss an den Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zu einem Gespräch eingeladen werden.

(3) Die Bewerber müssen einen akademischen Grad besitzen, über Sprachkenntnisse sowie über Erfahrungen im juristischen und finanziellen Bereich und im Management verfügen, die sie befähigen, den Posten eines Verwaltungsdirektors auszufüllen. Sie müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein.

(4) Das Kollegium kann den Verwaltungsdirektor seines Amtes entheben. Jedes Mitglied von Eurojust kann unter Angabe der Gründe ein Amtsenthebungsverfahren anstrengen. Der Präsident übergibt dem Verwaltungsdirektor den Vorschlag zur Amtsenthebung, so dass Letzterer dem Präsidenten innerhalb einer Frist von acht Tagen seine Stellungnahme vorlegen kann. Der Präsident berichtet dem Kollegium. Die Entscheidung über die Amtsenthebung des Verwaltungsdirektors muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kollegiums getroffen werden.

Artikel 25

Personal von Eurojust

(1) Das Kollegium genehmigt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors einen Stellenplan für das betreffende Haushaltsjahr.

(2) Das Personal von Eurojust wird vom Verwaltungsdirektor entsprechend dem Stellenplan oder auf der Grundlage eines speziellen Beschlusses des Kollegiums nach Artikel 28 des Beschlusses 2002/187 eingestellt.

(3) Die Posten für das Personal von Eurojust werden bewertet und im Stellenplan durch das Kollegium genehmigt, in Abhängigkeit von der Art und der Bedeutung der Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung.

(4) Der Verwaltungsdirektor übt die der Anstellungsbehörde (AIPN) übertragenen Befugnisse gegenüber dem Personal aus. Das Kollegium erlässt die für die Anwendung dieses Absatzes geeigneten Vorschriften.

Titel V – Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 26

Personenbezogene Daten

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187 wird diese Geschäftsordnung um einen gesonderten Beschluss über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten ergänzt.

Titel VI – Sonstige Bestimmungen

Artikel 27

Überprüfung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen nach demselben Verfahren, das im Beschluss 2002/187 für die Genehmigung der Geschäftsordnung festgelegt wurde.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer endgültigen Verabschiedung durch den Rat in Kraft.

3. Geschäftsordnung betreffend die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust

Veröffentlicht in: Amtsblatt C 68 der Europäischen Union vom 19.03.2005, S. 1¹

Titel I – Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bestimmungen und anderer Texte zur Umsetzung dieser Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck

- a) „Eurojust-Beschluss“ den Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, geändert durch den Beschluss des Rates vom 18. Juni 2003;
- b) „Kollegium“ das Kollegium von Eurojust nach Artikel 10 des Eurojust-Beschlusses;
- c) „nationales Mitglied“ die von den Mitgliedstaaten zu Eurojust entsandten nationalen Mitglieder nach Artikel 2 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses;
- d) „unterstützende Person“ eine Person, die ein nationales Mitglied nach Artikel 2 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses unterstützen kann;
- e) „Eurojust-Personal“ den Verwaltungsdirektor nach Artikel 29 und das Personal nach Artikel 30 des Eurojust-Beschlusses;
- f) „Datenschutzbeauftragter“ die nach Artikel 17 des Eurojust-Beschlusses bestellte Person;
- g) „gemeinsame Kontrollinstanz“ die nach Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses geschaffene unabhängige Instanz;
- h) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine

¹ © Europäische Union; Verbindlich ist ausschließlich das in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichte Gemeinschaftsrecht.

- bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- i) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
 - j) „Datei mit personenbezogenen Daten“ („Datei“) jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird;
 - k) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch einzelstaatliche oder europäische Rechtsvorschriften festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch diese einzelstaatlichen oder europäischen Rechtsvorschriften bestimmt werden;
 - l) „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
 - m) „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle außer der betroffenen Person,

dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten;

- n) „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

Titel II – Anwendungsbereich und Struktur

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Bestimmungen der Geschäftsordnung finden auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust sowie auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, nach dem Eurojust-Beschluss Anwendung.

(2) Diese Bestimmungen finden auf alle von Eurojust erhobenen und weiterverarbeiteten Informationen Anwendung, das heißt Informationen, die von Eurojust erstellt wurden oder bei Eurojust eingegangen sind und sich im Besitz von Eurojust befinden und sich auf Fragen betreffend die Politik und die Tätigkeit von Eurojust und Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich von Eurojust beziehen.

(3) Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Informationen, die einem nationalen Mitglied von Eurojust ausschließlich im Rahmen seiner justiziellen Befugnisse nach Artikel 9 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses übermittelt wurden.

Artikel 3

Struktur

(1) Alle personenbezogenen Daten gelten entweder als fallbezogen oder als nicht-fallbezogen. Personenbezogene Daten gelten als fallbezogen, wenn sie einen Bezug zu den operativen Aufgaben von Eurojust nach den Artikeln 5, 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses aufweisen.

(2) Fallbezogene Daten werden nach den Titeln III und IV verarbeitet. Nichtfallbezogene Daten werden nach den Titeln III und V verarbeitet.

Titel III – Für Eurojust geltende allgemeine Grundsätze

Artikel 4

Recht auf den Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz

Eurojust achtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der betroffenen Personen uneingeschränkt die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf den Schutz der Privatsphäre.

Artikel 5

Grundsätze der Rechtmäßigkeit und von Treu und Glauben, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Verarbeitung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.

(2) Eurojust verarbeitet nur personenbezogene Daten, die notwendig sind, den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

(3) Eurojust legt die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungssysteme gemäß dem Ziel fest, dass nur notwendige personenbezogene Daten nach Absatz 2 erhoben oder weiterverarbeitet werden. Insbesondere sind, soweit dies möglich ist, die Möglichkeiten der Zuweisung von Aliasnamen und der Anonymisierung von Daten zu nutzen; dabei ist dem Zweck der Verarbeitung Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass der Aufwand angemessen ist.

Artikel 6

Qualität der Daten

(1) Eurojust gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die verwendet werden, sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.

(2) Personenbezogene Daten werden nur so lange in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie nach Artikel 5 Absatz 2 erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

Artikel 7

Datensicherheit

(1) Gemäß Artikel 22 des Eurojust-Beschlusses und diesen Bestimmungen hat Eurojust die technischen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Löschung, zufälligem Verlust oder unberechtigter Weitergabe, unberechtigter Änderung und unberechtigtem Zugang sowie allen sonstigen Formen der unbefugten Verarbeitung zu schützen. Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass nur zum Zugang zu personenbezogenen Daten befugte Personen Zugang zu solchen Daten haben können.

(2) Alle Maßnahmen müssen den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der verarbeiteten Daten angemessen sein.

(3) Eurojust entwickelt ein umfassendes Sicherheitskonzept gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses und diesen Bestimmungen. Dieses Sicherheitskonzept hat der Sicherheitsempfindlichkeit der Aufgaben der Stelle für die justizielle Zusammenarbeit in vollem Umfang gerecht zu werden und unter anderem Bestimmungen für die Einstufung von Dokumenten als Verschlusssachen, die Sicherheitsüberprüfung von Bediensteten von Eurojust und Maßnahmen, die im Falle von Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen zu ergreifen sind, zu beinhalten. Die gemeinsame Kontrollinstanz wird zum Sicherheitskonzept von Eurojust konsultiert.

(4) Alle Eurojust-Bediensteten werden über das Sicherheitskonzept von Eurojust angemessen informiert und müssen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ihnen gemäß den geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zur Verfügung stehen, nutzen.

Artikel 8

Recht der betroffenen Personen auf Auskunft

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen in Titel IV zu fallbezogenen Daten und in Titel V zu nicht-fallbezogenen Daten müssen betroffene Personen über den Zweck der Datenverarbeitung und die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten unterrichtet werden und sonstige Auskünfte wie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind, die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten und das Recht, sich jederzeit an die gemeinsame Kontrollinstanz zu wenden, erhalten, sofern derartige sonstige Auskünfte unter Berücksichtigung des Zwecks der Datenverarbeitung und der spezifischen

Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

(2) Die Auskünfte müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person oder, wenn die Daten bei einem Dritten eingeholt werden, bei Beginn der Speicherung personenbezogener Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten oder in den in Titel IV Kapitel II vorgesehenen Fällen dann erteilt werden, sobald die Zwecke der Verarbeitung, einzelstaatliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die Rechte und Freiheiten Dritter aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gefährdet werden.

Artikel 9

Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Sperrung und auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Sperrung und gegebenenfalls auf Löschung. Eurojust legt erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden beteiligten einzelstaatlichen Behörden Verfahren fest, mit denen ermöglicht wird, dass betroffene Personen diese Rechte leichter wahrnehmen können.

(2) Der Datenschutzbeauftragte sorgt dafür, dass betroffene Personen auf Verlangen über ihre Rechte unterrichtet werden.

Artikel 10

Vertraulichkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 25 des Eurojust-Beschlusses gelten für alle Personen, die bei Eurojust arbeiten oder mit Eurojust zusammenarbeiten, strenge Geheimhaltungspflichten. Eurojust ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Pflichten eingehalten werden und dass jeglicher Verstoß gegen die

Pflichten unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten und dem Leiter der Sicherheitsabteilung gemeldet wird, die veranlassen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 11

Interne Auftragsverarbeiter

Eine Person, die bei Eurojust als Auftragsverarbeiter handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, einzelstaatliches oder europäisches Recht schreiben ihr die Verarbeitung vor.

Artikel 12

Nachforschungen, Auskunftersuchen und Angaben von Eurojust-Bediensteten

(1) Für die Zwecke von Artikel 17 Absätze 2 und 4 des Eurojust-Beschlusses unterrichtet der Datenschutzbeauftragte auf Verlangen jeden Eurojust-Bediensteten über die Datenverarbeitungstätigkeit von Eurojust. Der Datenschutzbeauftragte beantwortet Anfragen und wird bei Auskunftersuchen und Angaben über mutmaßliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Eurojust-Beschlusses, gegen die vorliegenden Bestimmungen oder gegen sonstige Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust regeln, tätig. Niemand darf aufgrund der Tatsache, dass er dem Datenschutzbeauftragten einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis gebracht hat, benachteiligt werden.

(2) Alle bei Eurojust tätigen Personen arbeiten mit dem Kollegium, den nationalen Mitgliedern, dem Datenschutzbeauftragten und der gemeinsamen Kontrollinstanz im Rahmen von Nachforschungen, Untersuchungen, Prüfungen oder sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zusammen.

Titel IV – Regeln für fallbezogene Datenverarbeitungen

Kapitel I – Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 13

Personenbezogene Daten, die im Rahmen fallbezogener Tätigkeiten verarbeitet werden

(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele von Eurojust erforderlich ist, verarbeitet Eurojust im Rahmen fallbezogener Tätigkeiten personenbezogene Daten in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 des Eurojust-Beschlusses.

(2) Nationale Mitglieder, die personenbezogene Daten zu Einzelfällen verarbeiten, entscheiden über die Zwecke und die Form der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und gelten daher als für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls als Mitverantwortliche.

Artikel 14

Rechtmässige und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung

Personenbezogene Daten können im Rahmen fallbezogener Tätigkeiten erhoben und weiterverarbeitet werden, sofern die Verarbeitung für die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust bei der Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität erforderlich ist.

Artikel 15

Zweckbindung

Personenbezogene Daten, die von Eurojust im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfolgungen verarbeitet werden, dürfen unter keinen Umständen für einen anderen Zweck verarbeitet werden.

Artikel 16

Datenqualität

(1) Erhält Eurojust von einem Mitgliedstaat oder einer externen Partei im Rahmen von Ermittlungen oder einer Strafverfolgung Informationen, so ist Eurojust nicht für die Richtigkeit der erhaltenen Informationen verantwortlich, sorgt aber ab dem Zeitpunkt des Erhalts dafür, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(2) Stellt Eurojust bei den betreffenden Daten einen Fehler fest, so informiert Eurojust den Dritten, von dem die Informationen erhalten wurden, und berichtigt die Informationen.

Artikel 17

Spezielle Datenkategorien

(1) Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte automatisch über die Ausnahmefälle unterrichtet wird, in denen Artikel 15 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses angewandt wird. Mit dem Fallverwaltungssystem wird dafür gesorgt, dass solche Daten nicht in den Index nach Artikel 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses aufgenommen werden können.

(2) Betreffen diese Daten Zeugen oder Opfer im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses, so werden diese Informationen vom Fallverwaltungssystem nicht gespeichert, es sei denn, es liegt ein Beschluss des Kollegiums über ihre Verarbeitung vor.

Artikel 18

Verarbeitung der Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 15 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses

(1) Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte automatisch über die Ausnahmefälle unterrichtet wird, in denen für begrenzte Zeit Artikel 15 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses angewandt wird.

(2) Betreffen diese Daten Zeugen oder Opfer im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Eurojust- Beschlusses, so werden diese Informationen vom Fallverwaltungssystem nicht gespeichert, es sei denn, es liegt ein Beschluss über ihre Verarbeitung, der von mindestens zwei nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst wurde, vor.

Kapitel II – Rechte der betroffenen Personen

Artikel 19

Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Im Rahmen der operativen Arbeit von Eurojust erhalten betroffene Personen Auskünfte über die Verarbeitung, sobald feststeht, dass die Weitergabe dieser Auskünfte an die betroffene Person Folgendes nicht gefährdet:

- a) die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust bei der Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität,
- b) einzelstaatliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen Eurojust Unterstützung leistet,
- c) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen verbunden sind,
- d) die Rechte und Freiheiten Dritter.

(2) Die Anwendung der in Absatz 1 aufgeführten Fälle wird in der befristet geführten Arbeitsdatei zu dem Fall gespeichert, wobei die Grundlage für den Beschluss angegeben wird, der von dem (den) für diese Datei zuständigen nationalen Mitglied(ern) gefasst wurde.

Artikel 20

Zugangsrecht der betroffenen Personen

Jede Person hat gemäß den Modalitäten nach Artikel 19 des Eurojust-Beschlusses Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Eurojust verarbeitet werden.

Artikel 21

Verfahren für die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Wer seine Rechte als betroffene Person geltend machen will, kann seinen Antrag direkt an Eurojust richten oder ihn über die hierfür im Mitgliedstaat seiner Wahl bezeichnete Behörde stellen, die den Antrag dann an Eurojust weiterleitet.

(2) Anträge auf Geltendmachung von Rechten werden von dem(den) von dem Antrag betroffenen nationalen Mitglied(ern) bearbeitet, das(die) eine Kopie des Antrags an den Datenschutzbeauftragten zur Registrierung weiterleitet(weiterleiten).

(3) Das(die) von dem Antrag betroffene(n) nationale(n) Mitglied(er) nimmt(nehmen) die erforderlichen Überprüfungen vor und unterrichtet(unterrachten) den Datenschutzbeauftragten über die in dem speziellen Fall getroffene Entscheidung. Bei der Entscheidung werden die vorliegenden Bestimmungen und die nach Artikel 19 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses für den Antrag geltenden Rechtsvorschriften, die in Artikel 19 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses angeführten Verweigerungsgründe und die Konsultationen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die nach Artikel 19 Absatz 9 des Eurojust-Beschlusses vor dem Erlass der Entscheidung zu erfolgen haben, uneingeschränkt berücksichtigt.

(4) Der Datenschutzbeauftragte nimmt erforderlichenfalls zusätzliche Überprüfungen im Fallverwaltungssystem vor und unterrichtet das(die) betroffene(n) nationale(n) Mitglied(er), falls bei diesen Überprüfungen zusätzliche relevante Informationen zutage treten. Das(die) betroffene(n) nationale(n) Mitglied(er) kann(können) aufgrund der vom Datenschutzbeauftragten übermittelten Informationen beschließen, die ursprüngliche Entscheidung zu überdenken.

(5) Der Datenschutzbeauftragte übermittelt im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 des Eurojust-Beschlusses die endgültige Entscheidung des(der) betroffenen nationalen Mitglieds(Mitglieder) der betroffenen Person und unterrichtet sie von der Möglichkeit, bei der gemeinsamen Kontrollinstanz Beschwerde einzulegen, falls sie mit der Antwort von Eurojust nicht einverstanden ist.

(6) Der Antrag wird innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang vollständig bearbeitet. Die betroffene Person kann die gemeinsame Kontrollinstanz mit der Angelegenheit befassen, falls sie nicht innerhalb dieser Frist eine Antwort auf ihren Antrag erhalten hat.

(7) Ist der Antrag über eine nationale Behörde gestellt worden, so sorgt/sorgen das/die nationale(n) Mitglied(er) dafür, dass diese Behörde davon unterrichtet wird, dass der Datenschutzbeauftragte der betroffenen Person eine Antwort erteilt hat.

(8) Eurojust führt Verfahren der Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden ein, die zur Bearbeitung der Ansprüche betroffener Personen bezeichnet worden sind, um zu gewährleisten, dass Anträge angemessen und rechtzeitig an Eurojust weitergeleitet werden.

Artikel 22

Unterrichtung Dritter nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die sich auf einen bestimmten Fall beziehen

Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass in Fällen, in denen Eurojust auf Antrag personenbezogene Daten berichtigt, sperrt oder löscht, automatisch eine Liste der Stellen erstellt wird, die diese Daten übermittelt oder empfangen haben. Entsprechend Artikel 20 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses hat der für die Verarbeitung Verantwortliche zu gewährleisten, dass die in der Liste aufgeführten Stellen von den an den personenbezogenen Daten vorgenommenen Änderungen unterrichtet werden.

Kapitel III – Datensicherheit

Artikel 23

Automatisiertes Fallverwaltungssystem

(1) Eurojust führt ein automatisiertes Fallverwaltungssystem einschließlich eines Ablagesystems ein, das von den nationalen Mitgliedern bei der Erledigung fallbezogener Tätigkeiten benutzt wird; dieses System umfasst auch die befristet geführten Arbeitsdateien und den Ermittlungsindex nach Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses. Das System muss Funktionen wie eine Fallverwaltung, eine Beschreibung des Arbeitsablaufs, Querverweisungen bei Informationen und Sicherheit enthalten.

(2) Das Fallverwaltungssystem wird vom Kollegium nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten, der gemeinsamen Kontrollinstanz und der zuständigen Eurojust-Bediensteten gebilligt und trägt den Anforderungen des Artikels 22 und anderer einschlägiger Bestimmungen des Eurojust-Beschlusses Rechnung.

(3) Das Fallverwaltungssystem ermöglicht es nationalen Mitgliedern, im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 5, 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses Zweck und spezielle Ziele der Anlegung einer befristet geführten Arbeitsdatei festzustellen.

Artikel 24

Befristet geführte Arbeitsdateien und Ermittlungsindex

(1) Nach Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses erstellt Eurojust einen Ermittlungsindex und befristet geführte Arbeitsdateien, die auch personenbezogene Daten enthalten. Der Ermittlungsindex und die befristet geführten Arbeitsdateien sind Bestandteil des Fallverwaltungssystems nach Artikel 23 und werden unter Beachtung der Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 15 des Eurojust-Beschlusses geführt.

(2) Die nationalen Mitglieder sind für das Anlegen neuer befristet geführter Arbeitsdateien, die mit von ihnen bearbeiteten Fällen in Verbindung stehen, zuständig. Das Fallverwaltungssystem weist jeder neu angelegten befristet geführten Arbeitsdatei automatisch eine Referenznummer (Kennung) zu.

(3) Eurojust führt ein automatisiertes Fallverwaltungssystem ein, das es den nationalen Mitgliedern ermöglicht, die von ihnen in einer befristet geführten Arbeitsdatei verarbeiteten personenbezogenen Daten zu sperren oder den Zugriff auf sie oder Teile von ihnen einem oder mehreren anderen nationalen Mitgliedern, die ebenfalls mit dem Fall, um den es in der Datei geht, befasst sind, zu gewähren. Das Fallverwaltungssystem ermöglicht es ihnen, die speziellen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten festzulegen, auf die sie einem oder mehreren anderen nationalen Mitgliedern beziehungsweise einer oder mehreren der diese unterstützenden Personen oder befugten Mitarbeitern, die an der Bearbeitung der Fälle mitwirken, zuzugreifen gestatten wollen, und die Informationen auszuwählen, die sie nach den Artikeln 14 und 15 des Eurojust-Beschlusses in den Ermittlungsindex aufnehmen wollen; hierbei gewährleisten sie, dass zumindest die folgenden Informationen in den Index aufgenommen werden: Bezugnahme auf die befristet geführte Arbeitsdatei; Kriminalitätsformen; Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Stellen und/oder Behörden betroffener Drittstaaten; Beteiligung der Europäischen Kommission oder von Gremien und Einrichtungen der EU; Ziele und Status des Falles (laufend/abgeschlossen).

(4) Gewährt ein nationales Mitglied einem oder mehreren anderen betroffenen nationalen Mitgliedern Zugriff auf eine befristet geführte Arbeitsdatei oder einen Teil einer solchen Datei, so gewährleistet das Fallverwaltungssystem, dass die Nutzungsberechtigten Zugriff auf die entsprechenden Teile der Datei haben, die vom Anleger der Datei eingegebenen Daten aber nicht ändern können. Die Nutzungsberechtigten können jedoch den neuen Tei-

len der befristet geführten Arbeitsdateien relevante Informationen hinzufügen. Ebenso können im Ermittlungsindex enthaltene Informationen von allen Nutzungsberechtigten des Systems gelesen, aber nur von der Person, die sie eingegeben hat, geändert werden.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird von dem System automatisch unterrichtet, wenn eine neue Arbeitsdatei, die personenbezogene Daten enthält, angelegt wird, und insbesondere dann, wenn in Ausnahmefällen Artikel 15 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses angewandt wird. Das Fallverwaltungssystem kennzeichnet derartige Daten in einer Weise, dass die Person, die sie in das System eingegeben hat, an die Verpflichtung erinnert wird, dass diese Daten nur für begrenzte Zeit gespeichert werden dürfen. Betreffen diese Daten Zeugen oder Opfer im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses, so werden diese Informationen vom System nicht gespeichert, es sei denn, es liegt ein Beschluss über ihre Verarbeitung vor, der von mindestens zwei nationalen Mitgliedern gemeinsam gefasst wurde.

(6) Das Fallverwaltungssystem unterrichtet den Datenschutzbeauftragten automatisch über die Ausnahmefälle, in denen Artikel 15 Absatz 4 des Eurojust Beschlusses angewandt wird. Betreffen diese Daten Zeugen oder Opfer im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses, so werden diese Informationen vom System nicht gespeichert, es sei denn, es liegt ein Beschluss des Kollegiums über ihre Verarbeitung vor.

(7) Das Fallverwaltungssystem stellt sicher, dass nur personenbezogene Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis i und k sowie nach Artikel 15 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses im Ermittlungsindex gespeichert werden können.

(8) Die in dem Index enthaltenen Informationen müssen ausreichen, um den Aufgaben von Eurojust und insbesondere den Zielen des Artikels 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses gerecht zu werden.

Artikel 25

Protokolldateien und Prüfpfade

- (1) Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Verarbeitungen personenbezogener Daten aufgezeichnet werden. Das Fallverwaltungssystem gewährleistet insbesondere, dass die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten entsprechend Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 3 jenes Beschlusses aufgezeichnet werden. Hierdurch wird entsprechend Artikel 22 des Eurojust-Beschlusses gewährleistet, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden und welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte überprüft diese Aufzeichnungen regelmäßig, um die nationalen Mitglieder und das Kollegium in Datenschutzfragen unterstützen zu können, und stellt im Falle von Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Nachforschungen an. Erforderlichenfalls unterrichtet der Datenschutzbeauftragte das Kollegium und die gemeinsame Kontrollinstanz nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses von etwaigen Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften, die sich durch die genannten Aufzeichnungen belegen lassen. Der Datenschutzbeauftragte sorgt erforderlichenfalls für eine Unterrichtung des Verwaltungsdirektors, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Verwaltung treffen kann.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte gewährt der gemeinsamen Kontrollinstanz auf deren Verlangen uneingeschränkten Zugang zu den Aufzeichnungen nach Absatz 1.

Artikel 26

Befugter Zugang zu personenbezogenen Daten

- (1) Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen und sorgt

für die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass nur nationale Mitglieder, die sie unterstützen den Personen und befugte Eurojust-Mitarbeiter zur Erreichung der Ziele von Eurojust Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die von der Eurojust-Stelle im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten verarbeitet werden.

- (2) Bei den genannten Maßnahmen werden die Zwecke, zu denen die Daten erhoben und weiterverarbeitet worden sind, der Stand der Technik, das aufgrund der Sicherheitsempfindlichkeit der Eurojust-Arbeit erforderliche Sicherheitsniveau und die Anforderungen nach Artikel 22 des Eurojust-Beschlusses berücksichtigt.
- (3) Jedes nationale Mitglied von Eurojust dokumentiert die in seinem nationalen Verbindungsbüro von ihm gewählte Politik für den Zugang zu fallbezogenen Dateien und unterrichtet den Datenschutzbeauftragten hiervon. Insbesondere sorgen die nationalen Mitglieder für geeignete organisatorische Vorkehrungen und deren Einhaltung sowie für eine ordnungsgemäße Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ihnen Eurojust zur Verfügung stellt.
- (4) Das Kollegium kann sonstigen Eurojust-Mitarbeitern den Zugang zu fallbezogenen Dateien gewähren, wenn dies zur Durchführung der Aufgaben von Eurojust erforderlich ist.

Artikel 27

Überprüfungen und Kontrollen

- (1) Der Datenschutzbeauftragte überwacht, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig und unter Einhaltung des Eurojust-Beschlusses, dieser Geschäftsordnung und sonstiger für Eurojust geltenden einschlägigen Regelungen erfolgt. Zu diesem Zweck unterstützt der Datenschutzbeauftragte die nationalen Mitglieder in Datenschutzfragen und überprüft jährlich die Einhaltung der genannten Regelungen bei Eurojust. Der Daten-

schutzbeauftragte erstattet dem Kollegium und der gemeinsamen Kontrollinstanz über die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie über sonstige relevante Entwicklungen bei Eurojust Bericht. Der Datenschutzbeauftragte sorgt gegebenenfalls für eine Unterrichtung des Verwaltungsdirektors, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Verwaltung treffen kann.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz führt Kontrollen und Überprüfungen nach Artikel 23 Absatz 7 des Eurojust-Beschlusses durch.

Kapitel IV – Datenübermittlung an Dritte oder Organisationen

Artikel 28

Datenübermittlung an Dritte oder Organisationen

(1) Eurojust bemüht sich darum, mit allen Partnern, mit denen Eurojust regelmäßig Daten austauscht, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit, die geeignete Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, zu schließen.

(2) Unbeschadet der Fälle, in denen derartige Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit bestehen, übermittelt Eurojust personenbezogene Daten nur dann an ein Drittland oder an eine der in Artikel 27 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses genannten Einrichtungen, wenn diese dem am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen oder ein vergleichbares Schutzniveau gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung über eine Übermittlung von Daten an Nicht-Vertragsparteien des Europarat-Übereinkommens vom 28. Januar 1981 wird von dem(den) nationalen Mitglied(ern) anhand einer vom Datenschutzbeauftragten vorgenommenen Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus getroffen. Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird für jede Übermittlung oder Übermittlungsart anhand aller Umstände bewertet. Hierbei werden

insbesondere folgende Punkte geprüft: Art der Daten; Zwecke und Dauer der Verarbeitung, die Anlass der Datenübermittlung ist; Herkunfts- und Endbestimmungsland; in dem betreffenden Staat oder in der betreffenden Organisation geltende allgemeine und sektorielle Rechtsvorschriften; dort geltende Standes- und Sicherheitsregeln sowie Bestehen ausreichender, vom Empfänger der übermittelten Daten eingeführter Sicherheitsbestimmungen. Diese Sicherheitsbestimmungen können insbesondere das Ergebnis schriftlicher Vereinbarungen sein, die sowohl für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die Datenübermittlung vornimmt, als auch für den Empfänger, der nicht der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei des Übereinkommens unterliegt, verbindlich sind. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen müssen Gegenstand der betreffenden Vereinbarungen sein. In Fällen, in denen die Bewertung des Schutzniveaus Schwierigkeiten bereitet, konsultiert der Datenschutzbeauftragte die gemeinsame Kontrollinstanz, bevor er eine spezielle Datenübermittlung bewertet.

(4) Auch wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, darf ein nationales Mitglied unter den in Artikel 27 Absatz 6 des Eurojust-Beschlusses genannten besonderen Umständen allein für den Fall, dass dringende Maßnahmen der Abwendung einer unmittelbar drohenden ernststen Gefahr für eine Person oder die öffentliche Sicherheit ergriffen werden müssen, Daten in ein Drittland übermitteln. Das nationale Mitglied hält diese außergewöhnliche Datenübermittlung in der diesen Fall betreffenden befristet geführten Arbeitsdatei fest, wobei er die Gründe für die Übermittlung angibt, und unterrichtet den Datenschutzbeauftragten von der Übermittlung. Der Datenschutzbeauftragte überprüft, ob derartige Übermittlungen nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen stattfinden.

Kapitel V – Speicherungsfristen für personenbezogene Daten

Artikel 29

Speicherungsfristen für personenbezogene Daten

- (1) Eurojust trifft angemessene technische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Speicherungsfristen für personenbezogene Daten nach Artikel 21 des Eurojust-Beschlusses eingehalten werden.
- (2) Das Fallverwaltungssystem gewährleistet insbesondere, dass alle drei Jahre nach der Eingabe von Daten in eine befristet geführte Arbeitsdatei überprüft wird, ob die Daten weiter gespeichert werden müssen. Derartige Überprüfungen müssen, einschließlich der Begründung hierbei getroffener Entscheidungen, ordnungsgemäß im System festgehalten werden, und das Ergebnis der Überprüfungen wird dem Datenschutzbeauftragten automatisch übermittelt.
- (3) Das Fallverwaltungssystem kennzeichnet in besonderer Weise Daten, die nach Artikel 15 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses nur begrenzte Zeit gespeichert werden dürfen. Bei diesen Kategorien von Daten findet alle drei Monate eine Überprüfung der Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung statt, die in der in den Absätzen 1 und 2 genannten Weise festgehalten wird.
- (4) Der für die Verarbeitung Verantwortliche konsultiert erforderlichenfalls das Kollegium und den Datenschutzbeauftragten, wenn nach einer Überprüfung entschieden werden soll, die Daten länger zu speichern.

Titel V – Regeln für die Verarbeitung nicht-fallbezogener Daten

Kapitel I – Allgemeine Grundsätze

Artikel 30

Rechtmäßige und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung

Personenbezogene Daten müssen nach Treu und Glauben und rechtmäßig verarbeitet werden.

Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn

- a) die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder
- b) die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, oder
- c) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat, oder
- d) die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, oder
- e) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrgenommen wird, sofern nicht das Interesse an einer Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die nach Artikel 4 geschützt sind, überwiegt.

Artikel 31

Zweckbindung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat für einen speziellen, genau festgelegten rechtmäßigen und legitimen Zweck zu erfolgen; diese dürfen in der Folge nur dann weiterverarbeitet

werden, soweit dies mit dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung nicht unvereinbar ist.

(2) Mit Ausnahme zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten dürfen personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit oder Kontrolle und Verwaltung der Verarbeitungssysteme oder -vorgänge erfasst werden, für keinen anderen Zweck verwendet werden.

Artikel 32

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Hinweise auf die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, das Sexualleben oder Verurteilungen geben, für nicht-fallbezogene Zwecke ist untersagt.

(2) Dieses Verbot findet nicht Anwendung, wenn

- a) die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat, oder
- b) die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Bearbeitung Verantwortlichen, wie etwa Pflichten auf dem Gebiet des Steuer- oder Arbeitsrechts, die für diesen gelten, Rechnung zu tragen oder sie, falls notwendig, vom Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich angemessener Garantien genehmigt wird, oder
- c) die Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, oder
- d) die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben worden sind.

Artikel 33

Ausnahmen vom Recht der betroffenen Person auf Auskunft

(1) Im Rahmen der nicht operativen Arbeit von Eurojust sind Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz des Auskunftsrechts der betroffenen Person möglich, falls die Erteilung der betreffenden Auskünfte an die betroffene Person

- a) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union oder
- b) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder
- c) die nationale und die öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten gefährden würde.

(2) Der Datenschutzbeauftragte wird unterrichtet, wenn diese Ausnahmeregelungen Anwendung finden.

Artikel 34

Meldung beim Datenschutzbeauftragten

(1) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem Datenschutzbeauftragten jede Verarbeitung oder jede Reihe von Verarbeitungen, die für einen einzigen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind, vorab zu melden.

(2) Zu den zu machenden Angaben gehören:

- a) Name des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Angabe der organisatorischen Einheiten eines Organs oder einer Einrichtung, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck beauftragt sind;
- b) Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien;

- d) Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind;
- e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können; und
- f) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Sicherheitsmaßnahmen angemessen sind.

(3) Alle relevanten Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Angaben sind dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 35

Register

(1) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Register der gemäß Artikel 34 gemeldeten Verarbeitungen.

(2) Das Register enthält mindestens die Angaben nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben a bis f.

(3) Der Datenschutzbeauftragte stellt der gemeinsamen Kontrollinstanz auf deren Verlangen im Register enthaltene Informationen zur Verfügung.

Artikel 36

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt, wenn die Verarbeitung in seinem Auftrag von einem externen Auftragsverarbeiter vorgenommen wird, einen Auftragsverarbeiter aus, der hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die nach Artikel 22 des Eurojust-Beschlusses und weiteren relevanten Dokumenten für die Verarbeitung zu treffen sind, ausreichende Gewähr bietet, und er hat für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.

(2) Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen externen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere Folgendes vorgesehen ist:

- a) Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- b) die im Eurojust-Beschluss und in den vorliegenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit gelten auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, der Auftragsverarbeiter unterliegt aufgrund von Artikel 16 oder Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ bereits Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit, die in den nationalen Rechtsvorschriften eines der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

(3) Zum Zwecke der Beweissicherung sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags oder Rechtsakts und die Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen schriftlich oder in einer anderen gleichwertigen Form zu dokumentieren.

Artikel 37

Automatisierte Einzelentscheidungen

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich

¹ Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31

aufgrund einzelstaatlicher oder europäischer Rechtsvorschriften zulässig oder wird, falls notwendig, vom Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt. In beiden Fällen müssen Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, wie etwa Gewährleistung der Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen, oder Maßnahmen, die es der betroffenen Person ermöglichen, die Logik der Verarbeitung zu verstehen, getroffen werden.

Kapitel II – Interne Regeln zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze

Artikel 38

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Kapitels finden unbeschadet der vorstehenden Artikel auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwaltung von Telekommunikationsnetzen oder Endgeräten Anwendung, die unter der Kontrolle von Eurojust betrieben werden.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Nutzer“ jede natürliche Person, die ein unter der Kontrolle von Eurojust betriebenes Telekommunikationsnetz oder Endgerät nutzt.

Artikel 39

Sicherheit

(1) Eurojust trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die sichere Nutzung der Telekommunikationsnetze und Endgeräte (Computer, Server, Hardware und Software) gegebenenfalls mit den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu garantieren. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der neuesten technischen Möglichkeiten und der Kosten ihrer Durchführung ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das angesichts des bestehenden Risikos angemessen ist.

(2) Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Sicherheit der Telekommunikationsnetze und Endgeräte, unterrichtet Eurojust die Nutzer über dieses Risiko sowie über mögliche Abhilfen und alternative Kommunikationsmittel.

Artikel 40

Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs

Eurojust gewährleistet unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Vertraulichkeit der Kommunikation über Telekommunikationsnetze und Endgeräte.

Artikel 41

Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung

(1) Verkehrsdaten, die sich auf Nutzer beziehen und die für den Verbindungsaufbau von Anrufen oder anderen Verbindungen über das Telekommunikationsnetz verarbeitet werden, sind nach Beendigung des Gesprächs oder anderer Verbindungen zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz (etwa die Notwendigkeit, einige Verkehrsdaten aufzubewahren, falls sie mit der für bestimmte Dateien erforderlichen Protokollierung in Verbindung stehen oder der Abrechnung privater Anrufe dienen) sind nur gestattet, wenn sie in internen Regelungen vorgesehen sind, die Eurojust nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten erlässt. Ist der Datenschutzbeauftragte von der Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit dieser Ausnahmeregelungen nicht überzeugt, so wird die gemeinsame Kontrollinstanz konsultiert.

(3) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder Daten für die Gebührenabrechnung darf lediglich durch Personen vorgenommen werden, die für die Gebührenabrechnung, Verkehrsabwicklung oder die Verwaltung des Haushalts zuständig sind.

Artikel 42

Nutzerverzeichnisse

- (1) Personenbezogene Daten in gedruckten oder elektronischen Nutzerverzeichnissen und der Zugang zu solchen Verzeichnissen sind auf das für die besonderen Zwecke dieses Nutzerverzeichnisses unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Diese Verzeichnisse stehen nur Eurojust-Nutzern für den rein internen Gebrauch oder zur Verwendung in anderen, als geeignet angesehenen interinstitutionellen Verzeichnissen zur Verfügung.

Kapitel III – Spezielle Regelungen

Artikel 43

Zusätzliche Regelungen

Eurojust arbeitet erforderlichenfalls weitere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei nicht-fallbezogenen Tätigkeiten aus. Derartige Regelungen werden der gemeinsamen Kontrollinstanz mitgeteilt und in gesonderten internen Handbüchern veröffentlicht.

Titel VI – Sonstige Bestimmungen

Artikel 44

Überarbeitung der vorliegenden Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen werden regelmäßig im Hinblick darauf überprüft, ob Änderungen an ihnen erforderlich sind. Derartige Änderungen sind nach den gleichen Verfahren vorzunehmen, die im Eurojust-Beschluss für die Annahme der vorliegenden Bestimmungen vorgesehen sind.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorsitzenden des Kollegiums und die gemeinsame Kontrollinstanz, wenn er der Ansicht ist, dass Änderungen an den vorliegenden Bestimmungen vorgenommen werden müssen.

- (3) Die gemeinsame Kontrollinstanz befasst das Kollegium mit Vorschlägen oder Empfehlungen für Änderungen an den vorliegenden Bestimmungen.

Artikel 45

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen treten am Tag nach ihrer endgültigen Annahme durch den Rat in Kraft.
- (2) Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

4. Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)

Eurojust-Gesetz vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist

§ 1

Nationales Mitglied

(1) Das nach Artikel 2 Abs. 1 des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), der durch den Beschluss 2009/426/JI (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14) geändert worden ist, (Eurojust-Beschluss) zu entsendende deutsche Mitglied von Eurojust (nationales Mitglied) wird vom Bundesministerium der Justiz benannt und abberufen; die Ernennung erfolgt im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen. Die als nationales Mitglied zu benennende Person muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen und Bundesbediensteter sein.

(2) Die Amtszeit des nationalen Mitglieds beträgt mindestens vier Jahre, gerechnet vom Tag der Benennung; bekleidet das nationale Mitglied das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt von Eurojust, muss die Amtszeit mindestens so lange dauern, dass das nationale Mitglied dieses Amt während der gesamten Amtszeit, für die es gewählt wurde, wahrnehmen kann. Eine Abberufung des nationalen Mitglieds vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gegen seinen Willen ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Rat der Europäischen Union ist zuvor von der Abberufung und von den Gründen hierfür zu unterrichten. Eine mehrfache Wiederbenennung ist zulässig. Im Fall der Wiederbenennung kann die Dauer der Amtszeit von Satz 1 abweichen; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt

unberührt. Eine vorzeitige Abberufung ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn das nationale Mitglied im Namen von Eurojust als Verbindungsrichter oder -richterin oder als Verbindungsstaatsanwalt oder -staatsanwältin an Drittstaaten entsandt wird.

(3) Bei der Erfüllung der ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben unterliegt das nationale Mitglied den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums der Justiz.

(4) Die oberste Dienstbehörde des nationalen Mitglieds trifft die dienstrechtlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Umsetzung von auf Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 beruhenden Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz sicherzustellen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 2

Unterstützende Personen

(1) § 1 Abs. 1 gilt hinsichtlich der unterstützenden Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses (unterstützende Personen) mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu benennenden Personen auch von den Ländern vorgeschlagene Landesbedienstete sein können.

(2) Aus dem Kreis der unterstützenden Personen benennt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen die Personen, die nach Artikel 2 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses zur Vertretung des nationalen Mitglieds berechtigt sind.

(3) Die Amtszeit der unterstützenden Personen soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterliegen die unterstützenden Personen den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums der Justiz und des nationalen Mitglieds. Die

von den unterstützenden Personen wahrzunehmenden Aufgaben legt das nationale Mitglied fest. Das Bundesministerium der Justiz wird über die getroffene Aufgabenfestlegung unterrichtet.

(5) Soweit nach diesem Gesetz dem nationalen Mitglied Aufgaben zugewiesen werden, können diese im Rahmen der nach Absatz 4 getroffenen Aufgabenfestlegung auch von den unterstützenden Personen wahrgenommen werden.

(6) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Nationale Sachverständige im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses, die das nationale Mitglied unterstützen, unterliegen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen von Eurojust den fachlichen Weisungen des nationalen Mitglieds. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Aufgaben des nationalen Mitglieds; Dienstverkehr

(1) Das nationale Mitglied nimmt die ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben wahr. Aufgaben im Sinne der Artikel 9b und 9e des Eurojust-Beschlusses nimmt das nationale Mitglied als zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 9a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses wahr. In dieser Eigenschaft kann das nationale Mitglied

1. Ersuchen, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, entgegennehmen, weiterleiten, ihre Bearbeitung unterstützen und zusätzliche Informationen dazu erteilen; das nationale Mitglied unterrichtet die zuständigen deutschen Behörden umgehend von der Wahrnehmung dieser Aufgaben;
2. bei den zuständigen deutschen Behörden zusätzliche Maßnahmen anregen, wenn ihm dies im Hinblick auf eine vollständige Erledigung der Ersuchen sachgerecht erscheint;

3. den zuständigen deutschen Behörden Vorschläge zu Ersuchen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses unterbreiten.

(2) Das nationale Mitglied kann mit den nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen austauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust, insbesondere nach den Artikeln 5, 6, 7 und 9b des Eurojust-Beschlusses, erforderlich sind. Gegenüber Drittstaaten kann das nationale Mitglied

1. Informationen der Justizbehörden dieser Staaten entgegennehmen und an die zuständigen deutschen Behörden weiterleiten sowie
2. mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden Informationen an die Justizbehörden dieser Staaten erteilen.

(3) Das nationale Mitglied unterrichtet die betroffenen nationalen Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes jeweils über Fälle, die nach Dafürhalten des nationalen Mitglieds besser durch das Netz erledigt werden können.

(4) Das nationale Mitglied kann gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses mit öffentlichen Stellen unmittelbar verkehren, soweit diese Stellen in einer Angelegenheit zur Erfüllung der Aufgaben von Eurojust beitragen können. Dies gilt insbesondere für den Verkehr mit den für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie den polizeilichen Zentralstellen, den nationalen Verbindungsbeamten bei Europol und anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Im Falle eines anhängigen Strafverfahrens erfolgt der unmittelbare Verkehr in der Regel über die zuständige Staatsanwaltschaft. Soweit das nationale Mitglied unmittelbar mit Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder verkehrt, unterrichtet es gleichzeitig die zuständige Staatsanwaltschaft, soweit diese bekannt ist, und parallel die

zuständigen polizeilichen Zentralstellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 4

Informationsübermittlung

(1) Unbeschadet der Unterrichtungspflichten nach § 6 werden Eurojust auf Gesuch des Kollegiums von Eurojust (Kollegium) oder des nationalen Mitglieds durch das nationale Mitglied von den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermittelt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5, 6, 7 und 9b erforderlich ist. Im Übrigen dürfen auf Gesuch des Kollegiums oder des nationalen Mitglieds andere als die in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen Eurojust Informationen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar in dem Umfang übermitteln, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, soweit die Kenntniserlangung zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5, 6, 7 und 9b, erforderlich ist. Die justizielle Sachleitung bleibt unberührt.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder eine entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. Die Übermittlung kann unterbleiben, soweit

1. ein in Artikel 8 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses bezeichneter Grund vorliegt oder
2. die Weitergabe der Informationen, die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet der Unterrichtungspflichten nach § 6 dürfen öffentliche Stellen Eurojust ohne Gesuch des Kollegiums oder des nationalen Mitglieds Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unmittelbar in dem Umfang übermitteln, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5, 6, 7 und 9b, erforderlich und sie geeignet ist,

1. eine Koordinierung von Strafverfahren in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen oder zu fördern,
2. ein Strafverfahren in einem Mitgliedstaat einzuleiten,
3. ein in einem Mitgliedstaat eingeleitetes Strafverfahren zu fördern oder
4. die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust sonst wesentlich zu erleichtern.

Soweit Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder eine Übermittlung nach Satz 1 vornehmen, erfolgt diese über die zuständigen polizeilichen Zentralstellen. Ist wegen besonderer Dringlichkeit eine unmittelbare Übermittlung erforderlich, werden die polizeilichen Zentralstellen parallel unterrichtet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eurojust ist bei der Übermittlung zu ersuchen, übermittelte personenbezogene Daten unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie für die in Satz 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind, und nicht erforderliche Daten zu löschen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird dem nationalen Mitglied in dem Umfang Zugang in von öffentlichen Stellen geführte Register gewährt, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens

zulässig wäre. Register im Sinne dieses Gesetzes sind automatisiert geführte Datensammlungen, die nicht nur internen Zwecken der verantwortlichen Stellen dienen.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 und 3 ist der Empfänger darauf hinzuweisen, dass diese nur zur Erfüllung der Eurojust übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Stellt sich heraus, dass unrichtige Informationen oder Informationen, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, ist Eurojust unverzüglich von der übermittelnden Stelle zu unterrichten und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung der Informationen zu ersuchen. Soweit die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gerichte und Behörden Informationen zu einem in Deutschland geführten Strafverfahren übermittelt haben, unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft oder auf Grund einer Absprache mit dieser die übermittelnde Stelle das nationale Eurojust-Mitglied von dem Abschluss des Verfahrens.

(6) Bevor das nationale Mitglied seine Zustimmung nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses zur Übermittlung von Informationen an Stellen im Sinne von Artikel 26a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses erteilt, die es von deutschen öffentlichen Stellen erhalten hat, holt es die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer vom Bundesministerium der Justiz allgemein oder für den Einzelfall bezeichneten öffentlichen Stelle des Bundes ein, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete Stelle auf die Zustimmung verzichtet. Vor der Zustimmung ist das Benehmen mit der das Verfahren führenden Staatsanwaltschaft und der für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständigen Stelle herzustellen. Enthalten die Informationen, die das nationale Mitglied von dritten Stellen erhalten hat, Angaben zu deutschen Staatsangehörigen oder berühren sie sonst wesentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, unterrichtet das nationale Mitglied das Bundesministerium der Justiz oder die von diesem nach Satz 1 bezeichnete öffentliche Stelle, bevor es seine

Zustimmung nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses zur Übermittlung der Informationen an Stellen im Sinne von Artikel 26a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses erteilt.

§ 4a

Verwaltung von Arbeitsdateien und Index durch das nationale Mitglied

(1) Das nationale Mitglied legt für jeden Fall, zu dem ihm Informationen nach Artikel 16a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses übermittelt werden, eine elektronisch geführte Datei (Arbeitsdatei) an. Das nationale Mitglied ist für die Verwaltung der Arbeitsdatei zuständig.

(2) Das nationale Mitglied nimmt Informationen der Arbeitsdatei in den Index im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses (Index) auf, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist; für den Umfang der Daten gilt § 484 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung entsprechend. Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, dürfen nur in den Index aufgenommen werden, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.

§ 4b

Zugang zu Index und Arbeitsdateien durch Eurojust-Anlaufstellen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Eurojust-Anlaufstellen nach § 7, die an das Fallbearbeitungssystem im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses (Fallbearbeitungssystem) angebunden sind, haben Zugang zu dem Index und zu den Arbeitsdateien des Fallbearbeitungssystems.

(2) Die Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 sind zum Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die Indexdatensätze berechtigt, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich

ist und das nationale Mitglied eines anderen Mitgliedstaates, das die Daten in den Index eingestellt hat, den Zugriff nicht verweigert hat.

(3) Das nationale Mitglied kann den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Auf Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, wird der Zugriff nur gewährt, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat. Die Eurojust-Anlaufstellen dürfen im Einzelfall nur Zugriff nehmen, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

(4) Das nationale Mitglied kann den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die Arbeitsdateien des nationalen Mitglieds eines anderen Mitgliedstaates, zu denen es Zugang hat, gewähren, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist und das nationale Mitglied des anderen Mitgliedstaates den Zugriff durch nationale Behörden nicht verweigert hat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des nationalen Mitglieds, ob und in welchem Umfang neben den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 weiteren deutschen Behörden im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses, die an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, Zugang zu Index und Arbeitsdateien und Zugriff auf die darin enthaltenen Datensätze gewährt wird.

§ 4c

Weitergabe von Informationen durch Eurojust-Anlaufstellen

Die Eurojust-Anlaufstellen nach § 4b Absatz 1 sind berechtigt, Informationen aus dem Index und den Arbeitsdateien an die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

§ 4d

Zugriff auf Indexdatensätze und Arbeitsdateien des nationalen Mitglieds durch andere als deutsche Stellen

(1) Das nationale Mitglied gewährt nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf seine Indexdatensätze, wenn der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

(2) Das nationale Mitglied kann den nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten oder befugten Bediensteten von Eurojust ganz oder teilweise Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Auf Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, wird der Zugriff nur gewährt, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.

(3) Das nationale Mitglied kann den nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die dem dortigen Eurojust-Koordinierungssystem im Sinne von Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses angehören und an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, im Einzelfall auf Ersuchen Zugriff auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Ersuchen und schriftliche Stellungnahmen des Kollegiums und Ersuchen des nationalen Mitglieds

(1) Beabsichtigt die ersuchte Stelle einem Ersuchen des Kollegiums nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses nicht stattzugeben, ist das Bundesministerium der Justiz oder eine von ihm allgemein oder für den Einzelfall bezeichnete öffentliche Stelle des Bundes zu unterrichten.

(2) Vor einer Ablehnung der Erledigung des Ersuchens ist zunächst in Beratungen der ersuchten Stelle mit dem nationalen Mitglied zu klären, ob dem Ersuchen auf andere Weise oder unter Bedingungen stattgegeben werden kann. Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahr und handelt es sich hierbei nicht um ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft, führt im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die zuständige Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts die Beratungen nach Satz 1. Führen die Beratungen zu keiner Einigung, ist das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete öffentliche Stelle an den Beratungen zu beteiligen. Handelt es sich bei der ersuchten Stelle um ein Gericht oder eine Justizbehörde eines Landes, nimmt auch die Landesjustizverwaltung, zu deren Geschäftsbereich das Gericht oder die Justizbehörde gehört, an den Beratungen teil.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist von der ersuchten Stelle zu begründen. Unter den in Artikel 8 des Eurojust-Beschlusses genannten Voraussetzungen kann sich die Begründung darauf beschränken, auf operative Gründe hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einer schriftlichen Stellungnahme des Kollegiums nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 des Eurojust-Beschlusses nicht zu folgen.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einem Ersuchen des nationalen Mitglieds nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses nicht nachzukommen.

§ 6

Unterrichtung des nationalen Mitglieds durch die zuständigen deutschen Behörden

(1) Die für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Behörden unterrichten das nationale Mitglied:

1. wenn sie die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1) oder im Sinne von Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1) beabsichtigen sowie über die Arbeitsergebnisse dieser Gruppe,
2. wenn sie ein Strafverfahren führen, dem Straftaten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zugrunde liegen, und die Tatsache der Führung des Strafverfahrens für Eurojust zur Erfüllung seiner Aufgaben von besonderem Interesse sein kann,
3. über Fälle, in die mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar einbezogen sind und für die Ersuchen an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden, wenn
 - a) die Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, in der Liste von Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses genannt ist und im ersuchenden oder ausstellenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren bedroht ist, wobei Schärfungen für besonders schwere Fälle und Milderungen für minder schwere Fälle zu berücksichtigen sind,
 - b) es faktische Anzeichen dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist, oder
 - c) es faktische Anzeichen dafür gibt, dass der Fall erhebliche grenzüberschreitende Ausmaße annehmen oder Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union haben kann oder dass

er andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen kann als die, die unmittelbar einbezogen sind,

4. über Kompetenzkonflikte, die aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden,
5. über kontrollierte Lieferungen, die mindestens drei Staaten betreffen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, oder
6. über wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder über Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen.

Die Unterrichtung nach Satz 1 erfolgt in der Regel durch die sachleitende Staatsanwaltschaft; sie gilt nur dann als Ersuchen um Hilfe von Eurojust, wenn dies im Einzelfall von der zuständigen Behörde ausdrücklich angegeben wird. Die Unterrichtung kann über die zuständige nationale Eurojust-Anlaufstelle oder das Bundesamt für Justiz erfolgen, das die erhaltenen Daten zu Zwecken der Übermittlung nur nach Maßgabe einer nach § 7 zu erlassenden Rechtsverordnung speichern darf. Die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 umfasst mindestens die Informationen, die im Anhang zum Eurojust-Beschluss aufgeführt sind, soweit diese Informationen verfügbar sind.

- (2) Eine Verpflichtung zur Unterrichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt oder die Sicherheit von Personen gefährdet würden.
- (3) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach Absatz 1 lässt die Bedingungen unberührt, die in Übereinkünften und Vereinbarungen mit Staaten festgelegt sind, welche nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind; hierzu zählen auch die von Drittstaaten festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.
- (4) § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7

Nationale Anlaufstellen und Festlegung von Befugnissen

(1) Für die Zwecke der Strafverfolgung kann das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine oder mehrere nationale Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses benennen oder einrichten (Eurojust-Anlaufstellen) sowie die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit dieser Anlaufstellen mit Eurojust und den in § 3 Absatz 4 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen regeln. Als Anlaufstellen können benannt werden das Bundesamt für Justiz, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten oder sonstige deutsche Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, die gemäß der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (98/428/JI) (ABl. EG Nr. L 191 S. 4) errichtet worden sind oder die gemäß dem Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130) (EJN-Beschluss) errichtet werden. Den Anlaufstellen kann die Zusammenführung und Weiterleitung von Informationen übertragen werden, die zur Erfüllung der Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten, Staatsanwaltschaften, anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, oder sonstigen Justizbehörden und Eurojust übermittelt werden sollen. Zur Erfüllung der in Satz 3 bezeichneten Aufgaben kann den Anlaufstellen das Recht eingeräumt werden, die Informationen in Arbeitsdateien zu verwenden. Dem Schutz personenbezogener Daten ist angemessene Rechnung zu tragen.

(2) Soweit Festlegungen nach Artikel 9a Abs. 2 und 4 des Eurojust-Beschlusses ohne Gesetz oder Verordnung ergehen können, trifft das Bundesministerium der Justiz diese im Einvernehmen mit den Ländern.

§ 8

Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Soweit Ansprüche von Betroffenen nach Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, ist der entsprechende Antrag beim Bundesministerium der Justiz einzureichen. Er wird an Eurojust weitergeleitet.

(2) Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Auskunft gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats das ihr in Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses eingeräumte Recht ausübt. Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung gilt § 20 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 9

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Das deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz wird vom Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen benannt. Die zu benennende Person muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Das deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Amtszeit des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz beträgt mindestens drei Jahre, gerechnet vom Tag der Benennung. Eine mehrfache Wiederbenennung ist zulässig. Eine Abberufung vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum gegen den Willen des Mitglieds ist nur durch Entscheidung eines Gerichts möglich. §§ 21, 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Bundesminis-

terium der Justiz gestellt wird, und § 24 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das für den Sitz der Bundesregierung zuständige Oberverwaltungsgericht.

(3) Die in Ausübung des Amtes als deutsches Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht von Eurojust übernommen werden, vom Bund getragen.

§ 10

Schadensersatz wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenerhebung oder -verwendung

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unzulässiger oder unrichtiger Erhebung oder Verwendung von Daten durch Eurojust richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem Eurojust seinen Sitz hat (Sitzstaat). Klagen gegen Eurojust wegen Ersatzes des Schadens, der aus einer unzulässigen oder unrichtigen Erhebung oder Verwendung von Daten durch Eurojust herrührt, sind vor den Gerichten des Sitzstaats zu erheben.

§ 11

Zusammenarbeit mit OLAF

Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung ist das nationale Mitglied zuständige deutsche Behörde im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 136 S. 1 und S. 8).

§ 12

Tätigwerden des nationalen Mitglieds nach Artikel 26a Absatz 9 des Eurojust-Beschlusses

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 26a Absatz 9 des Eurojust-Beschlusses ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm

allgemein oder für den Einzelfall bezeichneten öffentlichen Stelle des Bundes zulässig. Die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Das nationale Mitglied kann von der Einholung einer Zustimmung nach Satz 1 absehen, soweit durch die Einholung die rechtzeitige Durchführung der in Artikel 26a Absatz 9 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses bezeichneten Maßnahmen gefährdet würde. In diesem Falle sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen unverzüglich von der Übermittlung nachträglich zu unterrichten.

(2) Die Verantwortung nach Artikel 26a Absatz 9 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses trägt für das nationale Mitglied die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, die die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 4 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen ersichtlich überwiegen.

(5) Unbeschadet der Aufzeichnungspflicht nach Artikel 26a Absatz 9 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses hat das nationale Mitglied die nach Artikel 26a Absatz 9 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses erforderliche Zusage des Empfängers in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 13

Anwendung des Eurojust-Beschlusses

Der Eurojust-Beschluss findet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes uneingeschränkte Anwendung.

§ 14

Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen

(1) Der EJM-Beschluss ist anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Justiz, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die von den Landesregierungen bestimmten weiteren Stellen nehmen die Aufgaben der deutschen Kontaktstellen im Sinne des EJM-Beschlusses wahr. Das Bundesministerium der Justiz benennt im Einvernehmen mit den deutschen Kontaktstellen aus deren Kreis die nationale und die technische Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 und 4 des EJM-Beschlusses. Änderungen der Benennung erfolgen im Einvernehmen mit den deutschen Kontaktstellen und sind jederzeit möglich.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben der Kontaktstelle einer Landesbehörde zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

5. Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust (Eurojust-Koordinierungs-Verordnung – EJKoV)

Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 2012 (BGBl. I S. 2093) vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen Eurojust-Anlaufstellen, Eurojust-Kontaktstellen und Eurojust.

§ 2

Eurojust-Anlaufstellen

Das Bundesamt für Justiz, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die von den Landesregierungen bestimmten Kontaktstellen nach § 14 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes sind zugleich Eurojust-Anlaufstellen nach § 7 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes.

§ 3

Eurojust-Kontaktstellen

Kontaktstellen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Eurojust-Beschlusses (Eurojust-Kontaktstellen) sind:

1. das Bundesamt für Justiz für das
 - a) Netzwerk nationaler Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen,
 - b) Netzwerk im Sinne des Beschlusses 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1),
 - c) Netzwerk im Sinne des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf

dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103), und

2. die Justizbehörde, die von der Bundesregierung für das Netzwerk im Sinne des Beschlusses 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 38) benannt ist.

§ 4

Nationales Eurojust-Koordinierungssystem

(1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen

1. den Eurojust-Anlaufstellen,
2. den Eurojust-Kontaktstellen und
3. dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als nationaler Anlaufstelle im Sinne von § 1 der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung, wird ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem eingerichtet.

(2) Die Eurojust-Anlaufstellen sind für die Organisation des Eurojust-Koordinierungssystems zuständig. Das Bundesamt für Justiz nimmt diese Aufgabe im Einvernehmen mit den übrigen Eurojust-Anlaufstellen wahr.

(3) Das nationale Eurojust-Koordinierungssystem nimmt innerstaatlich folgende Aufgaben wahr:

1. es trägt dazu bei, dass Informationen nach den §§ 4 und 6 des Eurojust-Gesetzes dem nationalen Mitglied effizient und zuverlässig zur Verfügung gestellt werden,
2. es hilft bei der Klärung der Frage, ob ein Fall mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen im Sinne des EJM-Beschlusses zu bearbeiten ist,
3. es unterstützt das nationale Mitglied bei der Ermittlung der Behörden, die für die Erledigung von Ersuchen, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten

der Europäischen Union betreffen, zuständig sind,

4. es hält Kontakt zu der nationalen Stelle nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37) oder
5. es unterstützt das nationale Mitglied in sonstiger Weise bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Eurojust-Gesetzes.

6. Verordnung über die Benennung und Einrichtung der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen (Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung – EJTanV)¹

Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3520), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. September 2012 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Eurojust-Gesetzes vom 12. Mai 2004 (BGBl. I, S. 902) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Nationale Anlaufstelle für Terrorismusfragen

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen nach Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), der durch den Beschluss 2009/426/JI (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14) geändert worden ist, und Artikel 3 des Beschlusses 2003/48/JI des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (ABl. EG 2003 Nr. L 16, S. 68) (nationale Anlaufstelle).

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Beschlusses 2003/48/JI des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (ABl. EG 2003 Nr. 16 S. 68).

§ 2

Verarbeitung der durch den Generalbundesanwalt erhobenen Informationen

(1) In seiner Eigenschaft als nationale Anlaufstelle verarbeitet der Generalbundesanwalt diejenigen Informationen über terroristische Straftaten im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Beschlusses 2003/48/JI, die er im Rahmen der Erfüllung seiner nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde erhoben hat, in einer gesonderten Datei. § 490 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(2) Terroristische Straftaten nach Absatz 1 sind die in Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 und 3 des Rahmen-Beschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164, S. 3) bezeichneten Straftaten.

(3) Der Generalbundesanwalt ist verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Trennung der Datei nach Absatz 1 Satz 1 von den sonstigen bei ihm geführten Dateien und Registern zu gewährleisten. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften der Länder und deren Prüfung

(1) Soweit die Informationen nach dem Kenntnisstand der Staatsanwaltschaften der Länder nicht bereits beim Generalbundesanwalt vorhanden sind, übermitteln sie nach eigener Sachprüfung dem Generalbundesanwalt die Informationen über terroristische Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz und Satz 2 des Beschlusses 2003/48/JI, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgaben als Strafverfolgungsbehörden erhoben haben.

(2) Der Generalbundesanwalt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1 übermittelten Informationen den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses 2003/48/JI entsprechen. Soweit die Daten diesen Anforderungen entsprechen, speichert er sie in der Datei nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

§ 4

Befugnisse des Generalbundesanwalts in seiner Eigenschaft als nationale Anlaufstelle, Zweckbindung

(1) Der Generalbundesanwalt führt die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Informationen in der Datei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zu einheitlich strukturierten Datensätzen zusammen. Die Einzelheiten legt der Generalbundesanwalt im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen und dem nationalen Eurojust-Mitglied fest; dabei sind die durch das Kollegium von Eurojust gesetzten Vorgaben angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Verarbeitung von Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, die Übermittlung von Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie die Zusammenführung von Informationen gemäß Absatz 1 erfolgen, damit die Informationen an Eurojust nach Absatz 3 übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Informationen an Eurojust erfolgt nach § 4 des Eurojust-Gesetzes.

§ 5

Schutz personenbezogener Informationen

(1) Auf die Verwendung der nach § 3 Absatz 1 übermittelten und der in der Datei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Informationen finden § 485 Satz 1, § 487 Absatz 6, § 489 Absatz 1 und 2 Satz 1, 2 Nr. 3 sowie § 491 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Nach ihrer Übermittlung an Eurojust sind die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Informationen in dieser Datei zu löschen, spätestens jedoch sechs Monate nach der Speicherung. Datensätze, die nach ihrer Speicherung verändert worden sind, werden spätestens sechs Monate nach der letzten Veränderung gelöscht. Die Informationen sind außerdem in der Datei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zu löschen, sobald die Person oder Organisation, auf die sie sich beziehen, aus der Liste nach Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344, S. 93) gestrichen worden ist.

§ 6

Aufsicht

Bei der Erfüllung der ihm nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben unterliegt der Generalbundesanwalt der fachlichen Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

7. Artikel 85 und 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010¹

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel 85

(1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

Zu diesem Zweck legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;

¹ © Europäische Union; Verbindlich ist ausschließlich das in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichte Gemeinschaftsrecht.

- c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

- (2) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels 86 durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.

Artikel 86

(1) Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

(2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

(3) Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

(4) Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung der Broschüre:

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Januar 2014

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de

Per Post:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009, 18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Bildnachweis

Titelbild: © 2012 Eurojust

Bild Seite 2: Frank Nürnberger

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.